

### **Synodenantrag. Namensänderung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Andelfingen**

Der Synodalrat verabschiedet folgende Vorlage an die Synode:

#### **Bericht**

Mit Schreiben vom 22. November 2010 stellt die Kirchgemeinde Andelfingen den Antrag, ihren Namen auf Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen zu ändern. Gemäss Art. 53 Abs. 3 i.V. mit Art. 27 Abs. 3 lit. e Kirchenordnung ist die Synode für diese Namensänderung zuständig.

Die Kirchgemeinde Andelfingen umfasst 16 politische Gemeinden. Sie hat zwei Pfarreien, eine in Stammheim-Andelfingen und eine in Feuerthalen. Gebietsmässig umfasst die erste 12 politische Gemeinden (Adlikon, Andelfingen, Benken, Humlikon, Kleinandelfingen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Waltalingen) und die Pfarrei Feuerthalen 4 (Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen). Hinsichtlich der katholischen Bevölkerungszahl haben die beiden Pfarreien fast die gleiche Grösse. Ende 2009 lebten von den insgesamt 4001 röm.-kath. Gläubigen in der Pfarrei Stammheim-Andelfingen 2046 und in der Pfarrei Feuerthalen deren 1955. Es existieren zwei Pfarreizentren mit einem vergleichbaren seelsorgerischen Angebot und einer durchaus ähnlichen Infrastruktur (z.B. Räume für Veranstaltungen). Die bisherige Bezeichnung erweckt gegen aussen den Eindruck, die Kirchgemeinde bestehe alleine aus der Pfarrei Stammheim-Andelfingen. Die beantragte neue Bezeichnung wird den tatsächlichen Verhältnissen gerecht und bringt das „Gleichgewicht“ der beiden Pfarreien zum Ausdruck. Die Bevölkerung wird sich mit dem Doppelnamen der Kirchgemeinde besser identifizieren.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2010 verabschiedete eine neue Kirchgemeindeordnung. Unter einem eigenen Traktandum sprach sie sich mehrheitlich für die Namensänderung in Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen aus. Der neue Name soll auch den Willen zum geplanten gemeinsamen Seelsorgeraum der beiden Pfarreien ausdrücken.

Der Synodalrat hat das Gesuch geprüft und kommt zum Schluss, dass eine Namensänderung sinnvoll ist. Bei zwei Pfarreien mit nahezu gleichem seelsorgerischen Umfang und Bedeutung ist der Wunsch nachvollziehbar, dass beide Teile der Kirchgemeinde im Namen vorkommen sollen. Es entspricht dem Interesse einer breiten Öffentlichkeit, wenn der Name der Kirchgemeinde auch die seelsorgerische Gegebenheit wiedergibt. Doppelnamen sind im sprachlichen Umgang geläufig, sodass sich keine Schwierigkeiten in der Praxis bei der Verwendung des neuen Namens ergeben sollten. Die Synode hatte 1996 in vergleichbaren Fällen den Namensänderungen der Kirchgemeinden Thalwil und Küsnacht in Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon bzw. Küsnacht-Erlenbach zugestimmt.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 5

## **Antrag**

### **Die Synode**

*nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 10. Januar 2011*

#### **beschliesst:**

1. Die Bezeichnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Andelfingen wird in römisch-katholische Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen geändert.
2. Veröffentlichung im Amtsblatt

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 6

## **Synodenantrag. Finanzausgleich für die römisch-katholische Kirchengemeinde Rheinau. Erhöhung des Normaufwandes um eine Sonderaufwendung**

Der Synodalarat verabschiedet folgende Vorlage an die Synode:

### **Bericht**

#### **1. Die Aufhebung des Klosters Rheinau**

Am 3. März 1862 beschloss der Grosse Rat des Kantons Zürich mit 157 gegen 22 Stimmen die Aufhebung des Benediktinerklosters Rheinau, nachdem die Regierung schon 1836 die Aufnahme von Novizen verboten hatte.

Am 22. August 1862 verliessen die letzten Mönche das Kloster, insgesamt ein Dutzend: Der Abt, neun Patres und zwei Laienbrüder. Das Klostervermögen von etwa 3 Millionen Franken wurde vom Kanton eingezogen. Zwei Drittel wurden für das Schulwesen, insbesondere für den Bau der Universität, verwendet, ein Drittel für die katholische Seelsorge im Kanton.

„Die Klosteraufhebung von 1862 gilt als eher unrühmliches Kapitel der neueren Zürcher Geschichte, vor allem deshalb, weil kein eigentlicher staatspolitischer Grund dafür auszumachen wäre. Man befand das Kloster als nicht notwendig und war vor allem am Vermögen interessiert, das gerade etwa den gesamten damaligen Jahreseinnahmen des Kantons entsprach.“ (Regierungsrat Dr. Markus Notter in der Einweihungsdokumentation zur Restaurierung der Türme der Klosterkirche 2009)

#### **2. Die Verpflichtungen des Kantons**

Da die Rheinauer Mönche auch für die Seelsorge an den damals noch zahlreicheren Katholiken in Rheinau verantwortlich gewesen waren, übernahm der Kanton im Gegenzug zur Klosteraufhebung die Besoldung eines Pfarrers in Rheinau, und mit dem Kirchengesetz von 1863 wurde die Kirchengemeinde Rheinau neben den katholischen Kirchengemeinden Zürich, Winterthur und Dietikon öffentlich rechtlich anerkannt.

Als mit dem Kirchengesetz von 1963 die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich und ihre Kirchengemeinden öffentlich rechtlich anerkannt wurden, blieb die bereits anerkannte Kirchengemeinde Rheinau aus historischen Gründen bestehen, obwohl sie die kleinste aller katholischen Kirchengemeinden war. Wäre Rheinau nicht Standort der ehemaligen Benediktinerabtei gewesen, hätte die Gemeinde kaum eine eigene Pfarrstelle erhalten und wäre wohl der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Andelfingen zugeschlagen worden, die insgesamt 16 politische Gemeinden umfasst und an Rheinau angrenzt.

Auch nach der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Katholiken im ganzen Kanton blieb die Verpflichtung des Staates zur Mitfinanzierung der katholischen Pfarrstelle in Rheinau bestehen. Analog zur Besoldung der Pfarrer der Evangelisch-reformierten Landeskirche auf Grund der sogenannten „historischen Rechtstitel“ übernahm der Kanton 63% der Besoldung des katholischen Pfarrers in Rheinau.

#### **3. Neues Kirchengesetz seit dem 1. Januar 2010**

Seit dem 1. Januar 2010 bezahlt der Kanton an die kirchlichen Körperschaften keinerlei zweckgebundene Staatsbeiträge mehr und die „historischen Rechtstitel“ gelten mit den gemäss neuem Kirchengesetz an die kirchlichen Körperschaften zu entrichtenden Kostenbeiträ-

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

ge als erloschen. Für das Jahr 2010 hat die Römisch-katholische Synode in § 64 des Finanzreglements die Ausrichtung der bisher vom Kanton geleisteten Beiträge an die Kirchgemeinden durch die Zentralkasse beschlossen.

Für Rheinau betrug die 2010 an Stelle des Kantons von der Zentralkasse übernommene Besoldung der Pfarrstelle CHF 114'700.-. Ab 2011 ist jedoch die Finanzierung dieser Pfarrstelle neu zu regeln.

Im Zusammenhang mit dem neuen Kirchengesetz erfolgen 2011 zudem zwei Eigentumsübertragungen: Der Kanton tritt die Bergkirche Rheinau an die beiden Kirchgemeinden ab. Bereits im Voranschlag 2010 mussten dafür Unterhaltskosten budgetiert werden. An die römisch-katholische Kirchgemeinde tritt der Kanton überdies das Pfarrhaus ab. Für den Unterhaltsrückstand wird die Kirchgemeinde durch den Kanton zwar mittels einer einmaligen Zahlung entschädigt, mittelfristig muss aber auch für das Pfarrhaus von zusätzlichen Kosten ausgegangen werden.

#### **4. Die Situation der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rheinau**

Rheinau ist mit 451 Mitgliedern die kleinste römisch-katholische Kirchgemeinde im Kanton Zürich. Im Übrigen gibt es nur noch 9 weitere Kirchgemeinden mit weniger als 2000 Mitgliedern, alle anderen 65 Kirchgemeinden zählen mehr als 2000 Mitglieder.

Dank der bisherigen Mitfinanzierung der Pfarrstelle durch Staatsbeiträge und dem Normaufwandsausgleich gemäss Finanzreglement verfügt die Kirchgemeinde per Ende 2010 über ein Eigenkapital von rund CHF 267'000.- und kann den Steuerfuss per 2011 senken. Mit 14% liegt dieser aber immer noch über dem kantonalen Mittel.

Die Bruttobesoldung für die Pfarrstelle in Rheinau beträgt inklusive Sozialleistungen und Spesen ca. CHF 155'000.-. Davon übernehmen die kantonale Körperschaft und der Staat im Rahmen der Spital- und Klinikseelsorge bzw. der Gefängnisseelsorge ca. CHF 35'000.-, so dass der Kirchgemeinde CHF 120'000.- verbleiben. Dem steht ein totales Steueraufkommen der 451 Rheinauer Katholiken von CHF 141'200.- gegenüber. Eine zusätzliche Belastung von CHF 120'000.- ist den Rheinauer Katholiken nicht zuzumuten.

#### **5. Sonderaufwendung nach § 50, Abs. 1 des Finanzreglements**

Wie erwähnt hat die Kirchgemeinde Rheinau auf Grund des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 25. Juni 2009 bereits jetzt Anrecht auf Normaufwandsausgleich, da ihr Normaufwand den Normertrag übersteigt. Die Ablösung des bis 2009 vom Kanton getragenen Anteils der Pfarrbesoldung ist nach Auffassung des Synodalrates ebenfalls im Rahmen des Finanzausgleichs zu regeln, und zwar gestützt auf § 50, Abs. 1 des Finanzreglements:

„In Ausnahmefällen kann die Synode auf Antrag des Synodalrates den Normaufwand einer Kirchgemeinde um Sonderaufwendungen erhöhen. ...“

Der Synodalrat schlägt der Synode eine Erhöhung des anrechenbaren Normaufwandes der Kirchgemeinde Rheinau um eine Sonderaufwendung von CHF 100'000.- ab Rechnungsjahr 2011 vor. Eine mögliche zukünftige Anpassung des Betrages an allenfalls geänderte Verhältnisse wie Teuerung, finanzielle Situation der Kirchgemeinde etc. soll der Synode mit dem jeweiligen Voranschlag zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 8

## **Antrag**

### **Die Synode**

*nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 10. Januar 2011*

#### **beschliesst:**

1. Der Normaufwand der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Rheinau für den Finanzausgleich wird gestützt auf § 50, Absatz 1 des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement) ab Rechnungsjahr 2011 bis auf weiteres um CHF 100'000.- als Sonderaufwendung für die Besoldung einer Pfarrstelle erhöht.
2. Eine mögliche zukünftige Anpassung des Betrages an allenfalls geänderte Verhältnisse wie Teuerung, finanzielle Situation der Kirchgemeinde etc. ist der Synode mit dem jeweiligen Voranschlag zur Genehmigung vorzulegen.
3. Mitteilung an den Synodalrat und an die Römisch-katholische Kirchgemeinde Rheinau, Herrn Pius Baschnagel, Präsident, Poststrasse 42, 8462 Rheinau.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 9

## **Synodenantrag. Festsetzung des Beitrages an das aki (die katholische Hochschulgemeinde) Zürich für die Jahre 2011 – 2014**

Der Synodalrat verabschiedet folgende Vorlage an die Synode:

### **Bericht**

#### **1. Ausgangslage**

##### **1.1. Kirchlicher Auftrag**

Seit 1918 nehmen die Jesuiten die Seelsorge für die Studierenden an den Hochschulen Zürich wahr. Bischof Amédée Grab erneuerte am 21. Juni 2002 in einem Schreiben an den Provinzial der Schweizer Jesuiten den kirchlichen Auftrag, die Sorge und die Verantwortung für die Studierenden- und Hochschuleelsorge im Katholischen Akademikerhaus Zürich (aki) zu tragen.

Die römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich unterstützt seit ihrem Bestehen diese Seelsorge der Jesuiten mit Beiträgen aus der Zentralkasse. Grundlage dazu bietet Art. 4 Kirchenordnung.

##### **1.2. Mitfinanzierung aus der Zentralkasse**

Die Körperschaft leistet seit 1964, also vom ersten Jahr an, für die Studierenden- und Hochschuleelsorge (im folgenden aki genannt) Beiträge an die Jesuiten. Bis zur Entflechtung der stadtzürcherischen kantonalen Aufgaben im Jahre 1984 bezahlte der Stadtverband jährlich jeweils die Hälfte des dem aki zugesprochenen Beitrages. Dieser Beitrag belief sich im Jahre 1964 auf CHF 12'000. Er stieg bis 1984 auf CHF 175'000. 1991 wurde er auf CHF 300'000 und 1993 auf CHF 350'000 erhöht. 2000 und 2001 wurde er aus Spargründen auf CHF 320'000 reduziert, 2002 wieder auf 350'000 Franken angehoben und 2003 betrug er 370'000 Franken.

2004 erhöhte die Synode auf Antrag der Zentralkommission (heute Synodalrat) den jährlichen Beitrag um 100'000. In einer Vereinbarung wurden die Leistungen des aki und die Subvention festgehalten. Der Beitrag wurde jährlich der Teuerung angepasst und beträgt 2011, 8 Jahre später, CHF 491'900.

##### **1.3. Übrige Finanzierung**

Die Beiträge aus der Zentralkasse vermochten die effektiven Kosten des aki nie zu decken. Die Jesuiten finanzieren ihren Seelsorgeauftrag nebst Beiträgen der Körperschaft mit Spenden der Freunde des Akademikerhauses und mit Eigenleistungen. Letztere bestehen aus tiefen Löhnen der Patres und Brüder sowie einer auf das aki ausgerichteten Liegenschaftsbewirtschaftung. Da seit Jahren vermehrt Laien eingesetzt werden, ist die finanzielle Belastung des Jesuitenordens stark.

##### **1.4. Der Synodenbeschluss vom 5. November 2009**

Die Überprüfung der Leistungsverträge, die die Körperschaft mit den massgeblich mitfinanzierten Institutionen abgeschlossen hat, ergab, dass sich das Instrument nicht im beabsichtigten Mass einsetzen liess. Aufgrund eines Berichts des Synodalrates als Antwort auf ein Postulat beschloss die Synode, dass die Leistungsvereinbarungen mit Caritas Zürich, Freie Katholische Schulen Zürich, „Forum“- Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich, Paulus Akademie Zürich, und aki/Hochschuleelsorge Zürich nicht mehr erneuert werden sollen, sondern durch Subventionsbeschlüsse der Synode zu ersetzen sind.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

Der Synodalrat erhielt damit den Auftrag, die Beitragsleistung an das aki im Sinne des Beschlusses neu zu definieren. Der Synodalrat hat daher den vorliegenden Subventionsantrag an die Synode vorbereitet. Die Vorlage enthält einen Antrag auf Beitragsleistung für 3 Jahre und formuliert Ziele, deren Erreichung von der Körperschaft erwartet werden und von der Synode periodisch überprüft werden können. Die ordentliche Periode für die Beitragsfestlegung sollte 4 Jahre betreffen. Auf Wunsch der Synodenkommissionen, alle ob genannten Subventionsbeschlüsse im gleichen Jahr behandeln zu können, umfasst der vorliegende Antrag das laufende und drei folgende Jahre.

## **2. Angebot und Tätigkeit des aki**

### **2.1. Aus dem Leitbild der katholischen Hochschulgemeinde (aki) (2011):**

„Die katholische Hochschulgemeinde (aki) am Hirschengraben 86 steht im Dienste aller Studierenden und Dozierenden der ETH, der Universität und der Fachhochschulen in Zürich sowie aller jungen Menschen, die sich für religiöse und soziale Fragen interessieren und einen Ort der Begegnung suchen. Sie steht auch Menschen anderer Konfessionen und Religionen offen.“

### **2.2. Angebote**

Entsprechend dieser Ausrichtung organisiert das aki Gottesdienste und Meditationsrunden, Lese- und Gesprächskreise sowie Vorträge zu ethisch-religiösen Themen, persönliche Beratung und Begleitung, gesellige Anlässe und Projekte, Filme, Wanderungen und Reisen. Die jeweils aktuellen dieser spirituellen, studiumsbezogenen und persönlichkeitsbildenden Angebote sind in einem Programm zusammengefasst, das jedes Semester erscheint und jeweils unter einem Schwerpunkt-Thema steht. Themen der letzten beiden Semester waren „Evolution & Glaube“ und „beGrenzenlos“. Das aktuelle Semesterthema heisst „Schöne neue Heimat“. Der Veranstaltungskalender liegt als Prospekt im aki und an den Hochschulen auf und kann im Internet eingesehen werden.

- **Spiritualität:** Am Sonntag- und Donnerstagabend finden Gottesdienste für Studierende und jüngere Erwachsene mit anschliessendem Treff statt. Weitere Angebote sind die Meditation am Montag, Bibelrunden, spezielle Gottesdienste im Advent, vor Weihnachten, Ostern etc. sowie Besinnungstage und Ignatianische Exerzitien.
- **Gesellschaft:** Gesprächskreise, Vorträge und Filme zu ethisch-religiösen Themen widmen sich Themen in den Bereichen „Wissenschaft und Glauben“, „Interreligiöser Dialog“, „Medien“, „Psychologie“ und Aspekten anderer drängender Zeitfragen.
- **Gemeinschaft:** Begegnungsabende (Spiel, Tanz, gemeinsames Kochen), Chorproben und –aufführungen, Wanderungen und Reisen bieten den Studierenden Möglichkeiten, ihre musischen und kreativen Seiten zu pflegen und weiter zu entwickeln und ihre Sozialkompetenz zu schulen.
- **Beratung:** Die Seelsorgenden beraten junge Menschen individuell in Situationen der Orientierungslosigkeit oder begleiten sie, wenn Entscheidungen anstehen, bei Schwierigkeiten im Studium oder Problemen zu Hause oder in der Beziehung. Gesprächstermine können mit der Seelsorgerin und den Seelsorgern jederzeit vereinbart werden.
- **Engagement:** Studierende besitzen vielfältige Möglichkeiten, bei der Planung, Konzipierung, Bewerbung und Durchführung von Veranstaltungen mitzuwirken.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

- Räumlichkeiten: Die Veranstaltungen werden in der Regel im aki durchgeführt. Es weist einen unterteilbaren Saal und eine Kapelle auf. Im aki befinden sich ausserdem ein ruhiger Lernraum, eine Cafeteria mit verschiedenen Zeitungen, gemütliche Aufenthaltsräume sowie Sitzungszimmer, welche von Studierenden kostenlos gemietet werden können, sowie ein grosser Garten mit Blick über die Stadt.

### 2.3. Vernetzung

Die Seelsorger sind in der Ortskirche präsent durch sonntägliche Hochschulgottesdienste um 20 Uhr in der Liebfrauenkirche. Darüber hinaus engagieren sie sich im Dekanat.

Die ökumenische Zusammenarbeit wird mit dem HSF (dem evangelisch-reformierten Hochschulforum) und der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Zürich gepflegt. Gelegenheit dazu bieten Gottesdienste, gelegentliche Lehrveranstaltungen an der Universität, gemeinsam veranstaltete *cafés philosophiques* und Gesprächsabende, Filmvorführungen mit anschliessenden Diskussionen sowie Wanderungen.

Seit jeher liegt dem aki auch daran, zu den Akademikerinnen und Akademikern über die Studienzzeit hinaus Kontakte zu pflegen. Dies geschieht vor allem im Rahmen der Vereinigung der Freunde des aki. Zudem werden jährlich Bildungsveranstaltungen durchgeführt, welche sowohl akademische als auch weitere interessierte Kreise ansprechen. Dazu werden vielfach auswärtige Referentinnen und Referenten eingeladen. All diese Angebote, die sich an ein über die Universität und die Fachhochschulen hinausreichendes Publikum richten, werden im *forum* (Zürcher Pfarrblatt) publiziert. Schliesslich steht der Leiter des aki nicht nur in engem Kontakt zu den Studierenden, welche einer der Zürcher Studenten-Verbindungen, die Teil des Schweizerischen Studenten-Vereins (StV) sind, angehören, sondern auch mit den Altherren der jeweiligen Verbindung.

### 2.4. Bereitstellung der Infrastruktur für die genannten Aktivitäten

Der Augustinusverein, Eigentümer der Liegenschaft Hirschengraben 86 in Zürich, stellt gegen einen günstigen Mietzins die Räume für die Seelsorge zur Verfügung. Das in den 30er Jahren im Bauhausstil erstellte Akademikerhaus wurde 1992 umfassend renoviert und umgebaut.

Der personelle und finanzielle Aufwand zur Bereitstellung und Wartung von Haus und Garten umfasst unter anderen folgende Sachgebiete:

Reservation der Räumlichkeiten durch das Sekretariat.

Instandhaltung der Konferenz- und Studienräume inklusive Cafeteria mit Tageszeitungen

Finanzierung und Bereitstellung von Zeitschriften

Öffnungs- und Schliessdienst (0700 bis 2230)

Für Studierende und für gewisse kirchliche Institutionen (Liebfrauenpfarrei, röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich) werden Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Nonprofit-Organisationen erhalten sie zu günstigen Konditionen.

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 12



### 3. Finanzen (Jahresrechnung, Budget, Finanzierung)

#### 3.1. Rechnungen 2007 - 2009 und Budget 2010 und 2011

|                                 | Rechnung<br>2007 | Rechnung<br>2008 | Rechnung<br>2009 | Budget<br>2010 | Budget<br>2011 |
|---------------------------------|------------------|------------------|------------------|----------------|----------------|
| Direkter Dienstleistungsaufwand | 60'368           | 56'680           | 58'921           | 54'900         | 58'400         |
| Personalaufwand                 | 382'455          | 396'659          | 412'577          | 436'258        | 425'827        |
| Übriger Betriebsaufwand         | 163'443          | 163'409          | 129'965          | 147'350        | 146'350        |
| <b>Total Aufwand</b>            | <b>606'266</b>   | <b>616'748</b>   | <b>601'524</b>   | <b>638'508</b> | <b>630'577</b> |
| Beitrag Körperschaft            | 480'800          | 480'000          | 486'000          | 492'000        | 496'000        |
| Beitrag Vereinigung der Freunde | 84'000           | 94'000           | 93'000           | 85'000         | 85'000         |
| Übrige Beiträge                 | 6'380            | 1'020            | 1'530            | 2'000          | 2'000          |
| aki Dienstleistungen            | 57'122           | 41'512           | 38'415           | 39'000         | 40'400         |
| <b>Total Ertrag</b>             | <b>628'302</b>   | <b>616'532</b>   | <b>618'945</b>   | <b>618'000</b> | <b>623'400</b> |

#### Erläuterungen

##### Direkter Dienstleistungsaufwand

Herausgabe des aki-Programms, Aufwand für die aki-Veranstaltungen und Kosten für Zeitschriften, Bibliothek und Betrieb Kapelle.

##### Personalaufwand

Seelsorge 220%, Sekretariat 100%, Bibliothek 10%, Hauswart 80%.

##### Übriger Betriebsaufwand

Miete mit Nebenkosten und Unterhalt, Sekretariatsaufwand, Abschreibungen Betriebsaufwand

##### aki Dienstleistungen

Einnahmen aus Veranstaltungen, Raumvermietung, Dienstleistungen.

#### 3.2. Finanzieller Beitrag der Körperschaft

Mit Beschluss der Synode vom 4. November 2004 wurde der jährliche Beitrag auf CHF 470'000 festgelegt. Er deckt nicht alle Kosten, sondern soll die Grundfinanzierung der Seelsorge sicherstellen. Der Berechnung liegen zugrunde:

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| 220 Stellenprozent Seelsorge      | 275'000        |
| 100 Stellenprozent Sekretariat    | 85'000         |
| Veranstaltungen, Dienstleistungen | 50'000         |
| Beitrag an Liegenschaftskosten    | 60'000         |
| <b>Total</b>                      | <b>470'000</b> |

Er wurde jährlich der Teuerung angepasst und beträgt 2011 CHF 492'000.

Die Beitragsleistung auf dieser Basis hat sich bewährt. Sie kann für die Beitragsperiode 2011-2014 fortgeschrieben werden.

#### 3.3. Beitrag der Träger

Die über diesen Betrag hinausgehenden Aufwendungen werden finanziert durch Eigenleistungen der Jesuiten, Beitrag der Freunde des aki, Spenden, Einnahmen aus dem aki-Betrieb und aus eigenen und fremden Veranstaltungen.

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 13

Den Jesuiten bleibt ein grosser Betrag, für den sie selber aufkommen. Sie betrachten die Studierenden- und Hochschuleelsorge als einen ihrer Wirkungskreise, für den sie nicht nur ideelle sondern auch materielle Verantwortung übernehmen.

#### **4. Auftrag des aki und Beitrag der Körperschaft**

##### **4.1. Lebendige Hochschulgemeinde**

Der kirchliche Auftrag des aki, der katholischen Hochschulgemeinde an den Hochschulen in Zürich, und die Art und Weise, wie ihn die Jesuiten erfüllen, ist in Ziffer 1 des vorliegenden Antrages dargelegt worden. Das aki ist eine bedeutende katholische Institution und in Zürich fest verankert. Grösse und Organisation des aki sind seit langem eingespielt und bilden eine ideale Grundlage zur Erfüllung des Seelsorgeauftrages. Das aki bietet Konstanz und Bewährtes, passt aber sein Programm und sein Seelsorgeangebot den sich verändernden Bedürfnissen an.

##### **4.2. Bedingungen der Körperschaft an die Beitragsleistung**

Der Beitrag der Körperschaft ist eine pauschale Vergütung für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages allgemein und knüpft grundsätzlich nicht an definierte Leistungen. Es besteht die Erwartung und das Vertrauen, dass die Jesuiten wie bisher eine im Glauben verankerte und qualitativ hochstehende Seelsorge an den Hochschulen in Zürich betreiben.

Folgende Bedingungen sollen das Controlling sicherstellen:

- Die Schweizer Jesuiten übertragen die Leitung des aki einem Ordensangehörigen und garantieren von den 220 Stellenprozenten der Seelsorgetätigkeit mindestens 100 Stellenprozente durch Jesuiten.
- Der Leiter des aki ist verantwortlich für eine wirtschaftliche Betriebsführung. Er erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und die erbrachten Dienstleistungen.
- Der Synodalrat orientiert darüber die Synode im Rahmen seiner ordentlichen Berichterstattung.

##### **4.3. Schaffung eines Begleitorgans**

Ein Begleitorgan wie die Fachkommission bei den Dienststellen oder ein Controllingteam beim *medienladen* gibt es bis heute beim aki nicht. Das aki ist kirchlich rückgebunden beim Provinzial der Schweizer Jesuiten und seinen Beratern, die regelmässig visitieren. Es pflegt zudem den Austausch mit den Hochschulgemeinden in Basel und Luzern, die ebenfalls dem Jesuitenorden anvertraut sind.

Es besteht zwar kein unmittelbarer Handlungsbedarf, dennoch wäre es manchmal für den Gedankenaustausch sinnvoll, wenn ein solches Gremium existieren würde. Einerseits könnten Fragen um die Hochschuleelsorge, wie z.B. ein Engagement in der science city, Hönggerberg, oder an den Fachhochschulen diskutiert werden. Es könnten sich andererseits bei entsprechender Zusammensetzung auch für das aki wertvolle Reflexionen und Impulse für seine tägliche Arbeit ergeben. In der nächsten Finanzierungsperiode wird daher geprüft, wie und in welcher Form ein Begleitorgan geschaffen werden kann.

#### **5. Antrag des Synodalrates**

Synodalrat und Generalvikar möchten die aktive und wirkungsvolle Studierenden- und Hochschuleelsorge weiterhin fördern und unterstützen. Sie möchten auch das Wirken der Jesuiten in Zürich nach Kräften unterstützen und ihnen für ihre Seelsorgearbeit in Zürich gute Voraussetzungen und Grundlagen bieten.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 14

Die katholische Kirche im Kanton Zürich verdankt dem Wirken des Jesuitenordens sehr viel; und zwar nicht nur demjenigen der Hochschuleseelsorger, sondern auch demjenigen von manchen weiteren Ordens-Institutionen und –Initiativen, welche im ganzen deutschsprachigen Raum hohe Anerkennung geniessen, und dem Provinzialat, welches im Zuge der Konzentrationsbestrebungen des Ordens den Standort Zürich aufgewertet hat. Nebst den Impulsen, die damit vom Orden über Zürich hinaus auf grosse Resonanz stossen, leisten die Jesuiten viele wertvolle Dienste für die Zürcher Kirche. Sie sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten stets bereit, in kantonalkirchlichen Gremien mitzuarbeiten und ihre Kenntnisse zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verrichten sie wertvolle Aushilfedienste in unseren Pfarreien.

Im Einvernehmen mit dem Generalvikar beantragt der Synodalrat, den Beitrag für das aki an die Jesuiten für 2011 bis 2014 auf CHF 492'000 festzusetzen. Der Beitrag wird jährlich der Teuerung gemäss dem jeweiligen Synodenbeschluss zum Teuerungsausgleich angepasst.

Die Berichterstattung des Synodalrates zum aki erfolgt regelmässig im Jahresbericht. Auf das Jahr 2015 hin wird in einer neuen Vorlage ausführlich über die vergangenen 4 Jahre berichtet. Der Bericht wird Grundlage für die Subventionserneuerung sein.

## **Antrag**

### **Die Synode**

*nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 10. Januar 2011*

#### **beschliesst:**

1. Der Schweizer Provinz der Jesuiten wird für die Studierenden- und Hochschuleseelsorge Zürich im aki (der katholischen Hochschulgemeinde) 2011 für 4 Jahre zulasten der Kostenstelle 230 (Studentenseelsorge) der Zentralkasse ein jährlicher Beitrag von CHF 492'000 ausgerichtet.
2. Der Beitrag wird jährlich gemäss dem jeweiligen Synodenbeschluss zum Teuerungsausgleich angepasst.
3. Der Leiter des aki berichtet dem Synodalrat jährlich über die Studierenden- und Hochschuleseelsorge und legt Rechnung ab.
4. Auf die Beitragsperiode 2015-2018 hin erstattet der Synodalrat ausführlich Bericht über die Erfüllung der genannten Bedingungen und stellt der Synode Antrag.
5. Mitteilung an den Synodalrat, an den Generalvikar sowie an die Schweizer Provinz der Jesuiten Zürich.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 15

## Synodenantrag. Festsetzung des Beitrages an die Stiftung forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich für die Jahre 2012 – 2014

Der Synodalrat verabschiedet folgende Vorlage an die Synode:

### Bericht

#### 1. Ausgangslage

##### 1.1 Von den Pfarreiblättern zum forum

Mitte der 50er-Jahre des letzten Jahrhundert entwickelte ein kleiner Kreis engagierter Seelsorger die Idee eines „überpfarreilichen Pfarrblattes“ im Kanton Zürich. Mit einer Startauflage von 15'000 Exemplaren erschien am 1. Januar 1956 die erste Ausgabe. 13 Pfarreien hatten sich zusammengetan. Die Auflage konnte in den Folgejahren kontinuierlich gesteigert und weitere Pfarreien zum Mitmachen bewegt werden. Am 16. Juli 1972 erschien mit Nummer 28 des 17. Jahrganges das erweiterte und neugestaltete Blatt, das den Kanton mit einer Startauflage von über 75'000 weitgehend abdeckte. Es hatten sich 85 der damals 94 Pfarrämter und Pfarrrektorate angeschlossen. Körperschaft und Stadtverband hatten sich verpflichtet, dem Pfarrblatt namhafte finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Das geschah in Beiträgen bis zu gemeinsamen CHF 729'190 (1974).

1985 setzten behutsame und gründliche Überlegungen bei allen beteiligten Gremien darüber ein, welchen Ansprüchen ein erweitertes und neugestaltetes Wochenorgan der Zürcher Katholiken gerecht zu werden hätte. Das Resultat der Planungsarbeit war das forum, das an Ostern 1991 zum ersten Mal erschien. Herausgeber des neuen Blattes blieb der Pfarrblattverein. Mit einem Vertrag wurde die Mitfinanzierung und verlegerische Geschäftsleitung zwischen Körperschaft und Pfarrblattverein geregelt. 1999 wurde für die Trägerschaft von Körperschaft und Pfarrblattverein eine Stiftung errichtet. Die beiden Stifter sind in der Organisation gleichberechtigte Partner.

##### 1.2. forum für alle

Das forum hatte sich als reine Abonnementszeitschrift entwickelt. Etwa ein Drittel der Kirchgemeinden finanzierten die Abonnemente für alle Pfarreiangehörigen, ein Drittel jene, die von Pfarreiangehörigen ausdrücklich abonniert worden waren und ein Drittel überliess das Abonnement ganz den Mitgliedern. Die Auflage schwankte und die Tendenz war eher rückläufig. Im Bestreben nach verstärkter Öffentlichkeitsarbeit, nach niederschwelliger Glaubensvermittlung und Verstärkung der kirchlichen Information reifte die Meinung, dass grundsätzlich jedes Kirchensteuer zahlende Mitglied der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich das forum unentgeltlich erhalten solle.

Vor diesem Hintergrund fasste die Synode in ihrer Sitzung vom 14. Mai 1998 den Beschluss, dass das forum kostenlos an alle katholischen Haushalte im Kanton Zürich abgegeben werde und bewilligte vorerst für zwei Jahre ein Bruttokostendach von jährlich CHF 3'200'000. Nach dieser Einführungszeit beschloss die Synode am 5. April 2001, das "forum für alle" mit Beginn des Kirchenjahres 2001/2002 definitiv einzuführen. Bezahlte Abonnemente und Inserate, sowie eine jährliche Spendenaktion tragen einen Teil zur Deckung der Ausgaben bei. Die Kosten werden im Übrigen vollständig aus der Zentralkasse gedeckt.

##### 1.3. Abkehr von Leistungsvereinbarungen

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 3. April 2003 die Zentralkommission (heute Synodalrat) beauftragt, mit den von der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mass-

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 16

geblich mitfinanzierten Institutionen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Mit Ausnahme des forums kam die Zentralkommission diesem Auftrage nach. In der Beantwortung des Postulates „Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem forum“ der GPK, überwiesen am 5. Juli 2007, begründete sie ihr Vorgehen ausführlich. Sie überprüfte bei dieser Gelegenheit auch den Abschluss der Leistungsverträge generell. Die Synode folgte ihren Überlegungen und beschloss, dass die Leistungsvereinbarungen mit den massgeblich mitfinanzierten Institutionen Caritas Zürich, Freie Katholische Schulen Zürich, Paulus Akademie Zürich und aki/Hochschulseelsorge Zürich nicht mehr erneuert werden sollen, sondern durch Subventionsbeschlüsse der Synode auf jeweils vier Jahre zu ersetzen sind. Ein solcher Subventionsbeschluss wird auch für die Finanzierung des forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich erwartet.

## 2. forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich

### 2.1. Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich

Das forum ist Informations- und Publikationsorgan für die Pfarreien und Katholiken im Kanton Zürich. Es steht im Dienst der Seelsorge und vermittelt Orientierung aus religiös-ethischer Sicht auf der Grundlage der christlichen Botschaft zum Zeitgeschehen. Es umfasst drei Teile:

- Redaktionsteil
- Pfarreiseitenteil nach regionaler Aufteilung
- Dienstleistungsteil (Veranstaltungen, Inserate, Varia)

Es erscheint alle 14 Tage und wird an alle katholischen Haushalte im Kanton Zürich verteilt.

### 2.2. Träger

Herausgeber und Träger ist die Stiftung forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich. Sie wurde 1999 gemeinsam durch die Körperschaft und den Verein Katholisches Pfarrblatt Zürich errichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Verein Katholisches Pfarrblatt Zürich Herausgeber. Seither hat der Verein die Aufgabe, über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu wachen. Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen. Aufsichtsbehörde ist das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich. Die Finanzkontrolle Kanton Zürich ist Revisionsstelle.

## Finanzen

### 3.1. Entwicklung der letzten 3 Jahre und Budget 2010 und 2011

|   | Rechnung<br>2007    | Rechnung<br>2008    | Rechnung<br>2009    | Budget 2010         | Budget 2011         |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Auflage                                     | 165'000 Ex.         | 171'000 Ex.         | 174'200 Ex.         | 175'000 Ex.         | 179'000 Ex.         |
| Beitrag<br>Körperschaft                     | 3'185'119.00        | 2'822'945.66        | 2'861'234.98        | 3'096'700           | 3'095'700           |
| Abonnemente                                 | 43'683.00           | 42'746.00           | 42'281.00           | 40'000.00           | 42'000.00           |
| Inserate, Beihefter,<br>Allgemeine Entgelte | 180'033.00          | 135'257.15          | 138'959.85          | 116'500.00          | 115'500.00          |
| Solidaritätsbeitrag                         | 206'568.00          | 213'569.86          | 213'118.55          | 165'000.00          | 170'000.00          |
| Verzinsung<br>Stiftungskapital              | 156.00              | 212.90              | 107.50              | 100.00              | 100.00              |
| <b>Total Ertrag</b>                         | <b>3'615'404.00</b> | <b>3'214'518.67</b> | <b>3'255'594.38</b> | <b>3'418'300.00</b> | <b>3'423'300.00</b> |
| Produktionsaufwand                          | 2'873'332.00        | 2'469'907.48        | 2'528'244.96        | 2'633'400.00        | 2'668'000.00        |
| Personalaufwand                             | 575'069.00          | 602'238.91          | 582'412.80          | 618'900.00          | 593'300.00          |
| Raumaufwand                                 | 68'385.00           | 68'000              | 68.268.2            | 73'000.00           | 69'000.00           |

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

|                                  |                     |                     |                     |                     |                     |
|----------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Verwaltung, Marketing<br>Übriges | 85'187.00           | 62'523.73           | 63'118.57           | 79'000.00           | 79'000.00           |
| Stiftung/Trägerschaft            | 13'295.00           | 11'848.55           | 13'549.95           | 14'000.00           | 14'000.00           |
| <b>Total Aufwand</b>             | <b>3'615'404.00</b> | <b>3'214'518.67</b> | <b>3'255'594.38</b> | <b>3'418'300.00</b> | <b>3'423'300.00</b> |
| Ergebnis                         | 155.00              | 212.90              | 107.50              | 0                   | 0                   |

### 3.2. Finanzieller Beitrag der Körperschaft

Nachdem sich der Beitrag aus der Zentralkasse in den Jahren 2001-2003 über 3.3 Mio. Franken bewegte, gelang es den Verantwortlichen des forums, die Kosten kontinuierlich zu senken, sodass sie sich heute um die 3 Mio. Franken bewegen. Dies ist deutlich unter dem beim ersten Beschluss der Synode vorgegebenen Kostendach von 3,2 Mio. Franken. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kosten, in starker Abhängigkeit von der Auflage, auch in der Zukunft im bisherigen Rahmen bewegen werden.

### 3.3. Solidaritätsbeitrag

Erfreulich viele Leserinnen und Leser spenden einen freiwilligen Solidaritätsbeitrag. Dies darf als hohe Wertschätzung und Anerkennung gewertet werden. Dieser Solidaritätsbeitrag fällt sogar höher aus als die Abonnements- und Inserateinnahmen.

## 4. Der Auftrag vom forum und der Beitrag aus der Zentralkasse

### 4.1. Verkündigung

Das forum hat sich seit seiner Einführung zu einem ansprechenden, modernen kirchlichen Periodikum entwickelt, das Substanz hat. Es trägt dem zentralen kirchlichen Auftrag in Verkündigung auf nachhaltige Art und Weise Rechnung. Es bietet der Katholischen Kirche im Kanton Zürich die wohl einzigartige und auch letzte Möglichkeit, sich in regelmässigen Abständen flächendeckend an alle Katholikinnen und Katholiken zu wenden, sie – dem Rhythmus und den Hauptakzenten des Kirchenjahres folgend – zu informieren, zu sensibilisieren und vertieft, unter Berücksichtigung verschiedener Standpunkte, auch mit schwierigen Themen vertrauter zu machen. Es bietet in seinem farbigen Mantelteil nicht nur Raum für eine vertiefte Themenbehandlung sondern auch für kurze informative Rubriken und Veranstaltungshinweise. In den Pfarreiseiten im Inneren der Zeitschrift – verantwortet ausschliesslich von den Pfarreien selbst - können die Pfarreiangehörigen direkt angesprochen und die Gottesdienstzeiten, Veranstaltungen und Termine nachgeschlagen werden.

Über den rein kirchlichen Auftrag hinaus hat die Körperschaft ein Interesse an einer qualitativ anspruchsvollen Zeitschrift. Eine transparente und möglichst flächendeckende Öffentlichkeitsarbeit sollte vermehrt aufzeigen, wie die Katholische Kirche im Kanton Zürich – über ihre eigenen Interessen hinaus – auch im Interesse des Gesellschaftsganzen wirkt. Aus der Überzeugung heraus, dass grundsätzlich jedes seine Kirchensteuer zahlende Mitglied der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich das forum unentgeltlich erhalten sollte, werden die Aufwendungen dafür kostendeckend aus der Zentralkasse finanziert.

### 4.2. Controlling und Qualitätssicherung

Das Controlling und die Qualitätssicherung sind Aufgaben der Stiftungsorgane und des Medienbeirates. Die Organe der Stiftung sind:

- Stiftungsrat
- Finanzkommission
- Inhaltskommission

Zudem hat der Stiftungsrat, gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde, einen Medienbeirat bestellt.

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

## Stiftungsrat

Die Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Drei Mitglieder ernennt der Synodalrat, die anderen drei Mitglieder der Vorstand des Vereins Katholisches Pfarrblatt Zürich.

## Finanzkommission

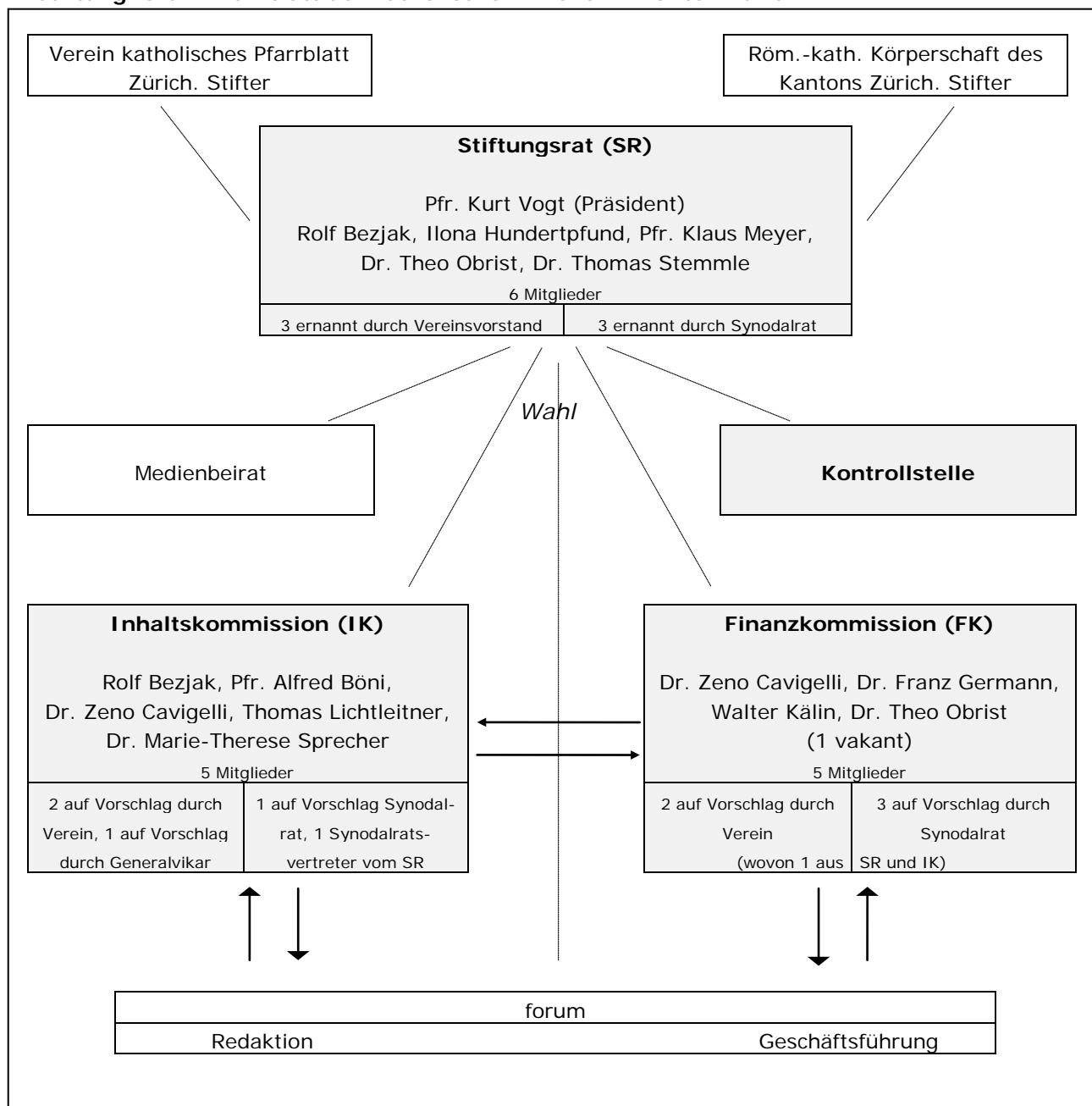
Gemäss Statut obliegen der Finanzkommission die folgenden Aufgaben (auszugsweise):

- Genehmigung des Voranschlages
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Verabschiedung des Finanzplanes

Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei drei Mitglieder durch den Synodalrat vorgeschlagen werden.

## Organigramm

### Stiftung forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich



## Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

## Inhaltskommission

Gemäss Statut hat die Inhaltskommission die folgenden Aufgaben (auszugsweise):

- Erarbeitung des editoriales Leitbildes
- Erarbeitung / Überarbeitung des Redaktionsstatuts
- Begleitung der Publikation (Blattkritik)
- Zusammenarbeit mit dem Medienbeirat

Die Inhaltskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mehrheit wird als Ausgleich zur Finanzkommission durch den Verein Katholisches Pfarrblatt Zürich bestimmt.

## Medienbeirat

Der Medienbeirat ist ein beratendes Gremium für die Redaktion der Stiftung. Die Aufgabe des Medienbeirates besteht in der fachkompetenten Begleitung und Beratung der Redaktion. Der Beirat besteht aus fünf bis sieben ausgewiesenen Fachleuten für die vom forum zu behandelnden Sachgebiete.

## Verbindung zur Körperschaft und Synode

Die Stiftungsrechnung wird von der Buchhaltung des Sekretariats des Synodalrates gegen Rechnungsstellung geführt, wird vom Stiftungsrat verantwortet und durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich revidiert.

Die Stiftungsrechnung wird im Voranschlag und in der Jahresrechnung der Körperschaft zuhanden der Synode ausgewiesen. Der Synodalrat erstattet im Rahmen seines Jahresberichts auch einen Bericht zum forum.

### 4.3. Bedingungen der Körperschaft an die Beitragsleistung

Mit dem Beschluss der Synode vom 5. April 2001, mit dem das "forum für alle" eingeführt worden ist, setzte die Synode auch klare Bedingungen für die Finanzierung. Dieser Rahmen hat sich bewährt und soll auch für die Beitragsfestsetzung der Periode 2012 – 2014 Grundlage bieten. Im Wesentlichen sind es:

- Herausgabe im 14-täglichen Rhythmus;
- Mantelteil im Format A4 von 16 Seiten (Vierfarbendruck) sowie 16 Pfarreiseiten im Format A4 (Schwarzweissdruck);
- Unentgeltliche Zustellung des forums an alle Mitglieder der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich, welche die Kirchensteuer zahlen, pro Haushalt in der Regel ein Exemplar;
- Anstrengungen des forums, eigene Einnahmen zu generieren (Solidaritätsbeitrag, Inserate, Abonnemente);
- Qualitätssicherung und Kontrolle durch die Organe der Stiftung forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich;
- Sorgfältige Beobachtung der Entwicklung des forums und regelmässige Berichterstattung.

## 5. Antrag des Synodalrates

Im Einvernehmen mit dem Generalvikar beantragt der Synodalrat, den Beitrag an das forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich für die nächsten 3 Jahre auf dem bisherigen Niveau weiter zu führen und jährlich einen kostendeckenden Beitrag gemäss Voranschlag und Rechnung des forums auszurichten. Der Beitrag ist an die Bedingung gemäss den Erwägungen im vorliegenden Bericht geknüpft.

Die Berichterstattung des Synodalrates zum forum erfolgt regelmässig im Jahresbericht. Auf das Jahr 2015 hin wird in einer neuen Vorlage ausführlich über die vergangenen 3 Jahre berichtet. Der Bericht wird Grundlage für die Subventionserneuerung sein.

## Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 20



## **Antrag**

### **Die Synode**

*nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 10. Januar 2011*

#### **beschliesst:**

1. Für die Herausgabe des forum wird der Stiftung forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich zulasten der Kostenstelle 150 (forum) der Zentralkasse in den Jahren 2012-2014 ein Beitrag gemäss Voranschlag bzw. Rechnung des forum ausgerichtet.
2. Der Beitrag errechnet sich auf der Basis einer durchschnittlichen Auflage von 179'000 Exemplaren und beträgt rund Fr. 3'100'000 pro Jahr (Basis Budget 2010 und 2011 und Finanzplanung).
3. Das forum erscheint durchschnittlich in 14-täglichem Rhythmus 26-mal pro Jahr und besteht in der Regel aus einem Mantel im Format A4 von 16 Seiten (Vierfarbendruck) sowie aus 16 Pfarreiseiten im Format A4 (Schwarzweissdruck).
4. Das forum wird an alle Mitglieder der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich, welche die Kirchensteuer zahlen, unentgeltlich zugestellt, pro Haushalt in der Regel ein Exemplar.
5. Der Stiftungsrat berichtet dem Synodalrat jährlich über die Entwicklung des forum.
6. Auf die Beitragsperiode 2015-2018 hin erstattet der Synodalrat Bericht über das forum und stellt der Synode Antrag.
7. Mitteilung an den Synodalrat, an den Stiftungsrat forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich, an das Generalvikariat und an den Verein Katholisches Pfarrblatt Zürich.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 21

## **Synodenantrag. Festsetzung des Beitrages an die Stiftung Paulus-Akademie Zürich für die Jahre 2011 – 2014**

Der Synodalrat verabschiedet folgende Vorlage an die Synode:

### **Bericht**

#### **1. Ausgangslage**

##### **1.1. Genuine Mitfinanzierung**

Die am 2. Oktober 1966 eingeweihte Paulus-Akademie war von Anfang an auf nachhaltige finanzielle Unterstützung der Römisch-katholischen Körperschaft angewiesen. Eine kräftige Unterstützung der Paulus-Akademie entsprach dem erklärten Willen der Zentralkommission (heute Synodalrat). Bis zum Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Verein Paulus-Akademie und der Körperschaft im Jahre 1985 wurden die Beiträge an die Paulus-Akademie jeweils aufgrund des vom Trägerverein erstellten Voranschlages festgelegt.

##### **1.2. Synodenbeschluss vom 5. Dezember 1985**

Die 1983 eingeführte Synode bekräftigte die grosse finanzielle Unterstützung und stimmte am 5. Dezember 1985 dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Paulus-Akademie zu, nach der künftig ein Betriebsbeitrag als Pauschale ausgerichtet wurde, die periodisch der Teuerung angepasst wird. Die Pauschale belief sich 1985 auf CHF 600'000. Sie erhöhte sich in den folgenden Jahren. 1991 und 1997 wurden Sonderbeiträge zur Defizitdeckung gesprochen.

Zum Betriebsbeitrag hinzu wurden gemäss der erwähnten Vereinbarung zulasten der Zentralkasse auch jährlich ein Jahresmietzins von CHF 100'000 und Mobilien von CHF 40'000 ausgewiesen. Der Mietzinsbeitrag ist eine interne Verrechnung innerhalb der Rechnung der Zentralkasse. Die Liegenschaft gehört der Körperschaft (im Baurecht). Hierfür wird gegenüber der Paulus-Akademie eine jährliche Belastung von CHF 100'000 ausgewiesen und der Liegenschaftsrechnung gutgeschrieben. Das Mobiliar ist ebenfalls Eigentum der Körperschaft. Für dessen Unterhalt und Ergänzung wird ein Kredit von CHF 40'000 ausgesetzt. Mietzins und budgetierte Mobilien sind bis heute unverändert.

##### **1.3. Synodenbeschluss vom 11. Dezember 1997**

Mitte der 90er Jahre führten die Zentralkommission und der Verein Paulus-Akademie Gespräche über die Frage der Trägerschaft und das Verhältnis zwischen der Körperschaft und der Paulus-Akademie. Träger der Akademiearbeit war der Verein Paulus-Akademie, in dem Körperschaft und kirchliche Gremien zwar vertreten waren, der aber letztinstanzlich für alle Entscheide zuständig war. Der Zentralkommission ging es vor allem darum, im finanziellen Bereich ein stärkeres Mitspracherecht zu erhalten, während andererseits die geistige Unabhängigkeit der Akademie gewahrt bleiben musste. Die intensiven Gespräche brachten ein neues Leitbild und gestützt darauf eine neue Trägerschaft in Form einer Stiftung. Es gelang, im Statut die unterschiedlichen Bedürfnisse der Stifter aufeinander abzustimmen.

##### **1.4. Die Leistungsvereinbarung vom 15. August 2006**

2006 schloss die Zentralkommission eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Paulus-Akademie Zürich ab. Grundlagen der Vereinbarung bildeten auf der Seite der Körperschaft §2a Gesetz über das katholische Kirchenwesen und Art. 3 Kirchenordnung, auf der Seite der Stiftung das Stiftungsstatut, insbesondere der Zweckartikel. Die Körperschaft sicherte im Vertrag die Mitfinanzierung dieser kirchlichen Aufgabe gemäss Stiftungsstatut zu. Die Vereinbarung enthält im Übrigen Leistungen der Paulus-Akademie und Angaben zur Gesamtfi-

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

nanzierung. Mitgestaltung und Controlling aufgrund der Subventionierung erfolgten über die Einsitznahme im Stiftungsrat und in den Kommissionen der Stiftung sowie in der Berichterstattung zum Jahresbericht und zum Budget.

### **1.5. Der Synodenbeschluss vom 5. November 2009**

Die Überprüfung der Leistungsvereinbarungen generell ergab, dass sich das Instrument nicht im beabsichtigten Mass einsetzen liess. Aufgrund eines Berichts des Synodalrates als Antwort auf ein Postulat beschloss die Synode, dass die Leistungsvereinbarungen mit den massgeblich mitfinanzierten Institutionen Caritas Zürich, Freie Katholische Schulen Zürich, „forum“-Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich, Paulus Akademie Zürich, und aki/Hochschuleseelsorge Zürich nicht mehr erneuert werden sollen, sondern durch Subventionsbeschlüsse der Synode zu ersetzen seien.

Der Synodalrat erhielt damit den Auftrag, das Verhältnis mit der Paulus-Akademie im Sinne des Beschlusses neu zu definieren. Konkret heisst das, dass der Synodalrat zuhanden der Synode vorliegenden Subventionsantrag an die Synode vorbereitet hat. Die Vorlage enthält einen Antrag auf Beitragsleistung für 4 Jahre und formulierte Ziele, deren Erreichung von der Körperschaft erwartet werden und von der Synode nach 4 Jahren überprüft werden können.

## **2. Angebot und Tätigkeit der Paulus-Akademie**

### **2.1. Gründungsgeschichte**

Die Paulus-Akademie wurde in einer Zeit des gesellschaftlichen und kirchlichen Aufbruchs gegründet. 1962 nahm der Gründungsverein unter dem damaligen Generalvikar Dr. A. Teobaldi die Arbeit auf. Inspiriert durch das 2. Vatikanische Konzil, durch die bereits bestehenden katholischen und evangelischen Akademien in Deutschland und durch den Wandel einiger «Heimstätten» in Tagungs- und Studienzentren in der Schweiz wurden Zielsetzungen und Arbeitsweise formuliert. Der Kernsatz im Exposé vom März 1962 lautete: «Die Bestimmung der Akademie besteht im Gespräch über Probleme und Fragen der heutigen Zeit und in der Begegnung verschiedener Gruppen, Richtungen und Menschen.» Diese Bestimmung ist bis heute gültig.

### **2.2. Träger**

Rechtsträger der Akademie ist seit 1998 die Stiftung Paulus-Akademie. Stifter sind die Körperschaft, das Generalvikariat, der Verein Paulus-Akademie und seit 2010 auch der Stadtverband Zürich.

### **2.3. Standort**

Am 2. Oktober 1966 konnte in Zürich-Witikon die nach den Plänen des Architekten Dr. Justus Dahinden erbaute Paulus-Akademie eingeweiht werden. Als einzige katholische Akademie in der Schweiz wirkt die Paulus-Akademie seither weit über den Kanton Zürich hinaus. Bauherrin des Akademiegebäudes war die Körperschaft, die es der Paulus-Akademie zu einem günstigen Mietzins zur Verfügung stellt.

Veränderte Bedürfnisse und Erwartungen der Akademieteilnehmer und Gastveranstalter sowie die periphere Lage in der Stadt führten Ende der 90er Jahre zum Entscheid, dass für die Zukunft der Akademie ein neuer zentraler Standort im Stadtzentrum gesucht wurde. Am 24. Juni 2010 beschloss die Synode einen Neubau der Paulus-Akademie in der Überbauung „Kulturpark“ an der Pfingstweidstrasse in Zürich und bewilligte dafür einen Objektkredit von CHF 12,6 Mio. Der Umzug findet voraussichtlich 2014 statt.

Seit der Verabschiedung des Konzeptes PAZ05 im Jahre 2003, das Idee und Entwicklung zur Stadtakademie aufzeigte, ist die Paulus-Akademie mit einem Bein bereits in der Stadt Zürich.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 23

Sie organisiert viele ihrer Veranstaltungen im Zentrum und richtet Ihr Angebot entsprechend der Zielsetzung Stadtakademie aus.

#### **2.4. Leitbild**

Als Teil der katholischen Kirche des Kantons Zürich hat die Paulus-Akademie die Aufgabe, den Dialog zwischen Glauben und Welt auf wissenschaftlicher Grundlage zu fördern und christliche Hoffnungs- und Handlungsperspektiven in den gesellschaftlichen Prozess einzubringen.

- Ausgehend von der Grundeinsicht des christlichen Glaubens, dass Christinnen und Christen mitverantwortlich sind für die menschenwürdige Gestaltung der Gesellschaft,
  - im Wissen um die besondere Verantwortung der Kirche und ihrer Mitglieder für eine friedliche, gerechte, sozial und ökologisch nachhaltige Gesellschaft, in der die Menschen ihre Talente entfalten und ihre Möglichkeiten wahrnehmen können,
  - im Willen, neue Verstehenshorizonte zu erschliessen angesichts des Wandels in Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Kultur, Politik, Theologie und Kirche,
- veranstaltet die Paulus-Akademie öffentliche Bildungsanlässe in verschiedener Form (Tagungen, Kurse, Vorträge, Podien, Begegnungswochen, Exkursionen etc.). Die Veranstaltungen wollen die Teilnehmenden zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Zeitfragen anregen und einen Beitrag leisten zur Lösung aktueller Probleme.

Das Besondere der Bildungsarbeit der Paulus-Akademie Zürich besteht darin, dass ihre Veranstaltungen in grosser Offenheit gegenüber allen weltanschaulichen Positionen durchgeführt werden. Gerade deshalb ist sich die Paulus-Akademie ihres christlichen Profils und ihrer Verbundenheit mit der Weltkirche in ökumenischer Gesinnung wohl bewusst. Die Paulus-Akademie will in ihrer Bildungsarbeit eine Brücke schlagen zwischen Theorie und Praxis. Deshalb zieht sie die wissenschaftlichen Erkenntnisse der verschiedenen Disziplinen genauso in den ergebnisoffenen Diskurs mit ein wie das Erfahrungswissen der in der praktischen Arbeit tätigen Fachleute.

Die Paulus-Akademie richtet ihr Angebot an alle, die sich für gesellschaftliche Themen interessieren, unabhängig von ihrer konfessionellen oder weltanschaulichen Position. Sie organisiert auch Anlässe für gesellschaftlich benachteiligte Menschen, um deren Integration und Lebensqualität zu fördern. Vorträge, das offene Gespräch und die Begegnung dienen der Wissensvermittlung und der Förderung gegenseitigen Verstehens.

#### **2.5. Studienbereiche**

Die Studienleitung ist verantwortlich für das Programm und gliedert sich derzeit in folgende vier Bereiche:

- Religion, Theologie und Philosophie, Leitung: PD Dr. Béatrice Acklin Zimmermann
- Soziales, Politik und Kultur, Leitung: Hans-Peter von Däniken, Direktor
- Wirtschaft und Arbeit, Leitung: PD Dr. Stephan Wirz
- Gesellschaft und Behinderung, Leitung: Franziska Felder

#### **2.6. Bildungsarbeit der Paulus-Akademie**

In Beantwortung des Postulates betreffend Bildungsangebote der Synodenkommission Bildung Medien Soziales (BiMeSo) vom 22. März 2007 liess der Synodalrat eine breite Erhebung über Bildungsangebote und Besuch der Veranstaltungen durch das Schweizerische Pastoralsoziologische Institut in St. Gallen durchführen. Sie stellte die Ergebnisse in ihrem Bericht „Engagement der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich im Bildungsbereich“ vom 2. März 2009 der Synode zu. Die Paulus-Akademie gehört dem Bericht zufolge zu den drei wichtigsten Anbietern von Bildungsangeboten innerhalb der Körperschaft. Sie zeichnet

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

sich aus durch eine breite thematische Angebotspalette. Sie bietet Bildungsarbeit für Frauen und Männer verschiedener Herkunft, Glaubensrichtungen, Interessen und Generationen an. Ihre Veranstaltungen sind gut besucht.

Über das ganze Jahr gezählt besuchen ca. 2500 - 3000 Personen die Veranstaltungen der Paulus-Akademie.

Sie pflegt Kooperationen u.a. mit der Jugendseelsorge Zürich, dem Sozialinstitut KAB Zürich, Caritas Zürich und Caritas Schweiz, der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und Boldern, kabel – Fragen zur Lehre, insieme und pro infirmis, der Vereinigung Christlicher Unternehmer VCU etc.

### 3. Finanzen

#### 3.1. Finanzplan 2011-2013

Aufgrund der bisherigen Abschlüsse erstellte die Paulus-Akademie folgenden Finanzplan für die nächsten Jahre:

|  | Abschluss<br>2009 | Budget<br>2010   | Prognose<br>2011 | Prognose<br>2012 | Prognose<br>2013 |
|--|-------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| <b>Tagungsbezogene Einnahmen:</b>              |                   |                  |                  |                  |                  |
| Kursgelder                                     | 102'719           | 145'000          | 140'000          | 170'000          | 160'000          |
| Tagungsbezogene Zuwendungen                    | 121'311           | 60'000           | 100'000          | 100'000          | 120'000          |
| Publikationen und Bücherverkauf                | 138               | 0                | 0                | 0                | 0                |
| <b>Tagungsunabhängige Zuwendungen:</b>         |                   |                  |                  |                  |                  |
| Beitrag Röm. Kath. Körperschaft                | 1'194'000         | 1'225'620        | 1'247'332        | 1'280'552        | 1'337'580        |
| Beitrag des Stadtverbandes                     | 60'000            | 60'000           | 60'000           | 60'000           | 60'000           |
| Beitrag des Vereins                            | 67'000            | 60'000           | 60'000           | 60'000           | 60'000           |
| Stiftungs- und andere Zuwendungen              | 15'000            | 20'000           | 20'000           | 20'000           | 20'000           |
| Vermittlungsprovisionen Kunst                  | 7'220             | 0                | 0                | 0                | 0                |
| <b>Einnahmen Tagungszentrum</b>                |                   |                  |                  |                  |                  |
| Zimmervermietung                               | 63'051            | 56'000           | 56'000           | 56'000           | 56'000           |
| Verpflegung und Getränke                       | 94'652            | 34'000           | 34'000           | 35'000           | 37'000           |
| Raum- und Apparatevermietung                   | 64'185            | 21'000           | 36'000           | 36'000           | 36'000           |
| Diverses / Mwst.                               | 4'835             | 600              | 600              | 600              | 600              |
| <b>TOTAL ERTRAG</b>                            | <b>1'794'112</b>  | <b>1'682'220</b> | <b>1'753'932</b> | <b>1'818'152</b> | <b>1'887'180</b> |
| <b>Eigentagungs- und Warenaufwand</b>          |                   |                  |                  |                  |                  |
| Eigentagungs- und Warenaufwand                 | 301'884           | 289'750          | 332'750          | 346'000          | 320'000          |
| Warenaufwand Tagungszentrum                    | 110'166           | 27'500           | 29'000           | 38'500           | 38'500           |
| <b>Total Dienstleistungs- und Warenaufwand</b> | <b>412'051</b>    | <b>317'250</b>   | <b>361'750</b>   | <b>384'500</b>   | <b>358'500</b>   |
| <b>BRUTTOERGEBNIS</b>                          | <b>1'382'061</b>  | <b>1'364'970</b> | <b>1'392'182</b> | <b>1'433'652</b> | <b>1'528'680</b> |
| <b>Personalaufwand</b>                         | 999'935           | 923'588          | 1'091'660        | 1'130'000        | 1'300'000        |
| <b>Raufwand</b>                                | 201'104           | 131'500          | 132'000          | 135'000          | 135'000          |
| <b>Mobiliar, Maschinen und IT</b>              | 37'843            | 61'000           | 40'000           | 42'000           | 44'000           |
| <b>Sachversicherungen und Abgaben</b>          | 4'449             | 5'600            | 6'000            | 6'500            | 7'000            |
| <b>Energieaufwand und Entsorgung</b>           | 17'912            | 22'000           | 15'000           | 15'000           | 15'000           |
| <b>Verwaltungsaufwand</b>                      | 56'924            | 62'200           | 64'000           | 66'000           | 68'000           |
| <b>PR und Öffentlichkeitsarbeit</b>            | 15'401            | 17'500           | 41'500           | 20'000           | 60'000           |
| <b>Total sonstiger Betriebsaufwand</b>         | <b>1'333'568</b>  | <b>1'223'388</b> | <b>1'390'160</b> | <b>1'414'500</b> | <b>1'629'000</b> |
| <b>BETRIEBSERGEBNIS</b>                        | <b>48'493</b>     | <b>141'582</b>   | <b>2'022</b>     | <b>19'152</b>    | <b>-100'320</b>  |
| <b>Finanzerfolg / AO Erfolg</b>                | 42'203            | 4'200            | 5'200            | 5'000            | 5'000            |
| <b>UNTERNEHMENERGEBNIS</b>                     | <b>90'697</b>     | <b>145'782</b>   | <b>7'222</b>     | <b>24'152</b>    | <b>-95'320</b>   |

2014 soll die neue Paulus-Akademie an der Pflingstweidstrasse eröffnet werden. Der Finanzplan enthält daher für den Finanzbedarf 2014 keine Prognose.

#### 3.2. Finanzieller Beitrag der Körperschaft

Zum Betriebsertrag hält das Stiftungsstatut fest: „Die Körperschaft verpflichtet sich, den jährlichen Betriebsbeitrag, vorbehaltlich der Zustimmung der Synode so festzusetzen, dass die der Zielsetzung entsprechende Führung der Paulus-Akademie ermöglicht wird.“

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

Mit der Errichtung der Stiftung 1998 verband die Synode eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf CHF 850'000. Die zusätzlich zum Betriebsbeitrag geleistete Übernahme des Mietzinses von CHF 100'000 und der jährliche Kredit von CHF 40'000 für Unterhalt und Ersatz des Mobiliars wurden bestätigt.

Der Betriebsbeitrag entwickelte sich bis heute wie folgt:

| Jahr        | 1999    | 2000    | 2001    | 2002    | 2003    | 2004    |
|-------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Beitrag CHF | 850'000 | 800'000 | 800'000 | 850'000 | 890'000 | 915'000 |

| Jahr        | 2005    | 2006    | 2007    | 2008      | 2009      | 2010      |
|-------------|---------|---------|---------|-----------|-----------|-----------|
| Beitrag CHF | 945'000 | 965'000 | 993'000 | 1'023'000 | 1'054'000 | 1'086'000 |

Die Beitragsleistung auf dieser Basis kann für die Beitragsperiode 2011-2014 fortgeschrieben werden. Sie muss bei Bezug des neuen Standortes an der Pfingstweidstrasse neu definiert und festgelegt werden.

Die Paulus-Akademie hat einen Businessplan ausgearbeitet, der die Entwicklung der nächsten Jahre aufzeigt. Demgemäss werden die Jahre 2013 und 2014 Planungs- und Vorbereitungsarbeiten für den Umzug an die Pfingstweidstrasse mit sich bringen, die zusätzliche finanzielle Mittel erfordern. Der Synode wird in diesem Fall ein Gesuch um Gewährung eines Zusatzkredites gestellt.

#### **4. Auftrag der Paulus-Akademie und Beitrag der Körperschaft**

##### **4.1. Dialog zwischen Glauben und Welt**

Die Förderung des Dialogs zwischen Glauben und Welt auf wissenschaftlicher Grundlage und das Einbringen von christlichen Hoffnungs- und Handlungsperspektiven in den gesellschaftlichen Prozess ist der katholischen Kirche im Kanton Zürich ein wichtiges Anliegen. Die kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in Zürich sind ein ideales Wirkungsfeld für die Paulus-Akademie. Die Bedeutung wurde in den letzten Jahren immer wieder herausgestrichen bei den Bemühungen um einen neuen Standort der Akademie, und sie fand die Bestätigung im Entscheid der Synode, an der Pfingstweidstrasse in Zürich ein neues Akademiegebäude zu errichten.

##### **4.2. Controlling und Qualitätssicherung**

Die Leitung der Paulus-Akademie, der Stiftungsrat mit Programmausschuss und Finanzausschuss, sehen ein mehrstufiges Verfahren für Qualitätssicherung und finanzielle Kontrolle vor. Vom neunköpfigen Stiftungsrat werden drei Mitglieder vom Synodalarat, zwei vom Generalvikar, ein Mitglied vom Stadtverband und ein Mitglied vom Vorstand des Gönnervereins Paulus-Akademie ernannt. Zwei Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Der Programmausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, wovon mindestens drei Mitglieder dem Stiftungsrat angehören müssen. Der Finanzausschuss setzt sich aus drei bis vier Mitgliedern zusammen, wovon drei dem Stiftungsrat angehören müssen.

Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons Zürich.

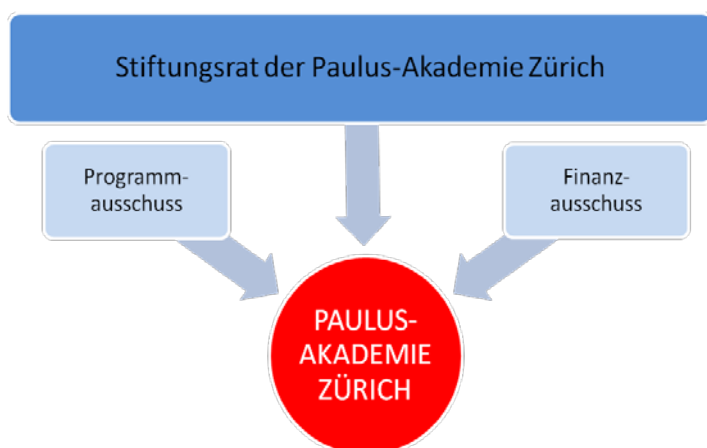
#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalarat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalarat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

## Organigramm



### Mitglieder

#### des Stiftungsrates

Dr. René Zihlmann, Präsident  
Rolf Bezjak  
Prof. Dr. Eva-Maria Faber  
Dr. Alfons Lenherr  
Dr. Fulvio Gamba  
Dr. Peter Klauser  
Dr. Raoul Pescia  
Dr. Gisela Tschudin  
(1 Sitz vakant)  
Mit beratender Stimme:  
Hans-Peter von Däniken

### 4.3. Bedingungen der Körperschaft an die Beitragsleistungen

Der Beitrag der Körperschaft ist eine pauschale Vergütung für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages allgemein und knüpft grundsätzlich nicht an definierte Leistungen. Die Paulus-Akademie befindet sich in der Entwicklung zur Stadtakademie, räumlich und inhaltlich. Gemäss der in Ziff. 2.6 genannten Postulatsantworten des Synodalrates sind bei einer Weiterentwicklung des Bildungsangebotes folgende Perspektiven zu beachten:

1. Bildung gehört zum kirchlichen Kerngeschäft.
2. Bildungsarbeit gehört zum Öffentlichkeitsauftrag der Kirche.
3. Kirchliche Bildungsangebote sind vielfältig.
4. Die Angebote der Kirche sind im Bildungsmarkt klar zu positionieren.

Dementsprechend bestehen folgende Erwartungen:

- Die Paulus-Akademie erfüllt in Fortsetzung ihrer bisherigen Arbeit den Stiftungszweck.
- Sie arbeitet auf die Verwirklichung des Konzepts Stadtakademie hin und bereitet sich gut für die Umsetzung am neuen Standort an der Pfingstweidstrasse in Zürich vor.
- Der Stiftungsrat erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Paulus-Akademie und die erbrachten Dienstleistungen.
- Der Synodalrat orientiert darüber die Synode im Rahmen seiner ordentlichen Berichterstattung.

### 5. Antrag des Synodalrates

Im Einvernehmen mit dem Generalvikariat beantragt der Synodalrat, den Beitrag an die Paulus-Akademie für 2011 bis 2014 auf CHF 1'247'000 festzusetzen.

Er setzt sich zusammen aus:

|                    |     |           |
|--------------------|-----|-----------|
| Betriebsbeitrag    | CHF | 1'107'000 |
| Miete              | CHF | 100'000   |
| Unterhalt/Mobiliar | CHF | 40'000    |

Der Beitrag wird jährlich der Teuerung gemäss dem jeweiligen Synodenbeschluss zum Teuerungsausgleich angepasst. Für 2011 hat die Synode den Beitrag im Rahmen des Voranschlages genehmigt.

Die Berichterstattung des Synodalrates zur Paulus-Akademie erfolgt regelmässig im Jahresbericht. Auf den Umzug in das neue Akademiegebäude an der Pfingstweidstrasse in Zürich (geplant Weihnachten 2014) wird rechtzeitig eine Synodenvorlage für die Festsetzung des

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 27

Beitrages für die nächste Finanzperiode ausgearbeitet. Sie wird auch einen ausführlichen Bericht über die vergangene Periode enthalten.

## **Antrag**

### **Die Synode**

*nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 10. Januar 2011*

#### **beschliesst:**

1. Der Stiftung Paulus-Akademie Zürich wird ab 2011 für 4 Jahre zulasten der Kostenstelle 510 (Paulus-Akademie) der Zentralkasse ein jährlicher Beitrag von CHF 1'247'000 ausgerichtet.
2. Der Beitrag wird jährlich gemäss dem jeweiligen Synodenbeschluss zum Teuerungsausgleich angepasst.
3. Der Stiftungsrat berichtet dem Synodalrat jährlich über die Tätigkeiten der Paulus-Akademie und legt Rechnung ab.
4. Mitteilung an den Synodalrat, an den Generalvikar sowie an die Stiftung Paulus-Akademie Zürich.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 28



### **Priesterpikett in der Spital- und Klinikseelsorge: Ergänzung der berufsbezogenen Bestimmungen für Priester und Diakone**

Am 2. Dezember 2010 hat die Synode vom Bericht „Evaluation des Konzepts der katholischen Spital- und Klinikseelsorge im Kanton Zürich - Inhaltliche Überlegungen und finanzielle Auswirkungen“ Kenntnis genommen, der Einführung eines kantonalen Priesterpiketts zugestimmt und dafür im Voranschlag 2011 CHF 120'000 eingestellt. Im Bericht an die Synode legte der Synodalrat folgende Eckwerte des priesterlichen Pikettdienstes fest: Zeitlich gewährleistete Erreichbarkeit, die Verfügbarkeit innert 60 Minuten und die Existenz einer kantonalen Notfallnummer. Weiter führte der Synodalrat aus, dass für den Einsatz jene Priester in Frage kommen, welche keine 100-Prozent-Anstellung in einer Pfarrei oder in der Spitalseelsorge haben oder Pensionierte, die sich für diese Aufgabe eignen. Für die Bereitschaftszeit werden pro Stunde drei Franken Entschädigung bezahlt und die effektiven Einsätze während des Bereitschaftsdienstes gemäss den Ansätzen für „Aushilfen im Verkündigungsdienst“ vergütet.

Für die Umsetzung der Beschlüsse der Synode wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche aus folgenden Personen bestand: Generalvikar Josef Annen, Dekan Otmar Kleinstein (Präsident des Ausschusses der Spital- und Klinikseelsorge), Urs Länzlinger (Leiter Spital- und Klinikseelsorge), Markus Köferli (Bereichsleiter Spezialseelsorge), Andreas Hubli (Bereichsleiter Personal).

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass die bezahlte Pikettzeit folgende Zeiträume umfasst: Montag – Donnerstag: jeweils 17 Uhr – 09 Uhr, Freitagabend 17 Uhr bis Montagmorgen 09 Uhr sowie die Feiertage.

Durch die Einführung einer bezahlten Bereitschaftszeit entsteht eine Abweichung zu § 16 des Arbeitszeitreglements, welcher festlegt, dass Bereitschaftszeit ausserhalb des Arbeitsortes nicht zusätzlich entschädigt wird.

§ 3 der Anstellungsordnung legt fest, dass der Synodalrat für einzelne Personalgruppen hinsichtlich Lohn und Arbeitszeit Bestimmungen erlassen kann, die von den allgemeinen Bestimmungen der Anstellungsordnung abweichen. Die Abweichung lässt sich in diesem Fall wie folgt begründen:

- Es entspricht einem dringenden pastoralen Bedürfnis, dass für sämtliche Spitäler und Kliniken auf kantonaler Ebene rund um die Uhr an sieben Tagen pro Woche die priesterlichen Dienste (insbesondere Krankensalbung) gewährleistet werden können. Diese Kernaufgabe kann in der heutigen Zeit ohne Priesterpikettdienst nicht mehr gewährleistet werden.
- Die Priester müssen sich gemäss Pflichtenheft oder vertraglich verpflichten, regelmässig Pikettdienst zu leisten und innert 60 Minuten am Einsatzort zu sein. Durch diese Verpflichtung werden die Priester örtlich und zeitlich stark gebunden. Die Nichteinhaltung kann mit arbeitsrechtlichen Sanktionen geahndet werden.
- Der Einsatzort ist in der Regel nicht nur in einem Spital oder in einer Klinik, sondern in mehreren Spitälern oder Kliniken einer Region. Insgesamt muss ein Pikettdienst für über 30 Spitäler und Kliniken, verteilt über das Kantonsgebiet, gewährleistet werden.
- Der Pikettdienst umfasst nicht nur die Randstunden, sondern auch die Nachtstunden, was zu einer zusätzlichen Belastung für die betroffenen Priester führt.
- Die Pikettpriester werden in sehr anforderungsreiche, kritische Lebens- und Sterbenssituationen hineingerufen. Die qualifizierte Begleitung der Patienten und Angehörigen sowie die Zusammenarbeit mit den Ärzten, dem Pflegepersonal und den Spitalseelsorgern

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

den, welche nicht Priester sind, benötigt geeignete Priester, welche dieser Aufgabe nicht nur physisch (Nachtarbeit), sondern auch mental und kommunikativ gewachsen sind. Für das Ansehen der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit kann in diesen Einsätzen viel gewonnen, aber auch verloren werden.

Grundsätzlich wird sich der Ausschuss Spital- und Klinikseelsorge an die Vorgabe des Synodalarates halten, wonach für den Pikettdienst in erster Linie Priester in Frage kommen, die keine 100-Prozent-Anstellung haben. Diese anspruchsvolle Aufgabe soll auf möglichst viele Personen verteilt werden. Aufgrund der angespannten personellen Situation (Priestermangel) kann die Zielsetzung aber zumindest in einer Übergangsphase nicht konsequent umgesetzt werden. Ausnahmsweise soll daher die Möglichkeit offen stehen, dass auch Priester mit einer 100-Prozent-Anstellung den priesterlichen Pikettdienst übernehmen. Die Ausnahmen werden an folgende Auflage geknüpft:

- Bei Priestern, die sich ausnahmsweise für das Priesterpikett verpflichten, obwohl sie bereits mit einem Vollzeitpensum in der Spital- und Klinikseelsorge arbeiten, sind pro Woche während einer Nacht diejenigen Einsätze, welche sie im Rahmen des kantonalen Priesterpiketts an ihrem Hauptarbeitsort leisten, im Vollzeitpensum inbegriffen. Die Entschädigung für die Bereitschaftszeit wird auch in dieser Nacht ausgerichtet.
- Priester, die sich ausnahmsweise für das Priesterpikett verpflichten, obwohl sie bereits mit einem Vollzeitpensum für eine Pfarrei angestellt sind, können sich in der Regel maximal für eine Nacht Priesterpikett pro Woche verpflichten.

Der Generalvikar erklärt sich mit dieser Ergänzung der berufsbezogenen Bestimmungen für Priester und Diakone und insbesondere mit der oben erwähnten Ausnahmeregelung für Priester mit einer 100-Prozent-Anstellung, einverstanden, da es eine schwierige Aufgabe sei, genügend qualifizierte Priester in einer Teilzeitanstellung zu finden und diese durch die Übernahme des Priesterpiketts einen speziellen Effort erbringen.

### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die berufsbezogenen Bestimmungen für Priester und Diakone werden wie folgt ergänzt:

#### *10. Priesterpikett in der Spital- und Klinikseelsorge*

<sup>1</sup> *Priester, die sich verpflichten, in der Spital- und Klinikseelsorge während der Nacht, an Feiertagen und über die Wochenenden die priesterlichen Dienste zu gewährleisten und die in der Regel nicht bereits mit einem Vollzeitpensum angestellt sind, erhalten während dieser Bereitschaftszeit (Priesterpikett) eine Entschädigung, deren Höhe vom Synodalrat festgelegt wird.*

<sup>2</sup> *Bei Priestern, die sich ausnahmsweise für das Priesterpikett verpflichten, obwohl sie bereits mit einem Vollzeitpensum in der Spital- und Klinikseelsorge arbeiten, sind pro Woche während einer Nacht diejenigen Einsätze, die sie im Rahmen des kantonalen Priesterpiketts an ihrem Hauptarbeitsort leisten, im Vollzeitpensum inbegriffen. Die Entschädigung für die Bereitschaftszeit wird auch in dieser Nacht ausgerichtet.*

<sup>3</sup> *Priester, die sich ausnahmsweise für das Priesterpikett verpflichten, obwohl sie bereits mit einem Vollzeitpensum in einer Pfarrei angestellt sind, können sich in der Regel maximal für eine Nacht Priesterpikett pro Woche verpflichten.*

<sup>4</sup> *Die Entschädigung der im Zusammenhang mit dem Priesterpikett erfolgten Einsätze richtet sich nach den Bestimmungen „Aushilfen im Verkündigungsdienst“.*

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 30

2. Die Entschädigung für die Bereitschaftszeit ausserhalb der Arbeitszeit und ausserhalb des Arbeitsortes beträgt 3 Franken pro Stunde.
3. Die Neuregelung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.
4. Der Ausschuss der Spital- und Klinikseelsorge sowie der Bereich Personal werden mit der Umsetzung beauftragt.
5. Mitteilung an Weihbischof Dr. Marian Eleganti, Generalvikar Dr. Josef Annen, Dekan Otmar Kleinstein (Präsident des Ausschusses der Spital- und Klinikseelsorge), Urs Länzlinger (Leiter Spital- und Klinikseelsorge) sowie die Bereichsleiter Spezialseelsorge, Finanzen und Personal des Synodalrates.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

## **Anstellungsordnung. Umsetzung des „Postulat zur Unterschriftenregelung und der Ausgestaltung von Pflichtenheften für Kleriker gemäss Anstellungsordnung“**

Im Zusammenhang mit der Beantwortung des „Postulat zur Unterschriftenregelung und der Ausgestaltung von Pflichtenheften für Kleriker gemäss Anstellungsordnung“ erklärten sich der Synodalrat und der Generalvikar damit einverstanden, dass im Personalhandbuch der bisherige „Stellenbeschrieb“ für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion als „Pflichtenheft“ bezeichnet wird. Um den Informationsaustausch zwischen den innerkirchlich zuständigen Stellen und der Kirchenpflege besser zu dokumentieren, erklärten sich der Synodalrat und der Generalvikar zudem damit einverstanden, in den berufsbezogenen Bestimmungen für Priester und Diakone festzulegen, dass künftig die Kirchenpflege die Kenntnisnahme der Pflichtenhefte der Priester und Diakone sowie der Stellenbeschriebe der Pfarrer und Vikare mit ihrem Visum bestätigen.

Die Anpassungen wurden im Zusammenhang mit der Aufnahme der Bestimmung über den Priesterpikettendienst in der Spital- und Klinikseelsorge vorgenommen. Sie betreffen die berufsbezogenen Bestimmungen für Priester und Diakone (Personalhandbuch Kapitel 3.2). Zudem hat der Personalausschuss die Tabelle „Unterschriftenregelung bei Anstellung, Kündigung, Arbeitszeugnis von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Personalhandbuch Kapitel 15.1) entsprechend angepasst.

### **Weitere Anpassung**

Schliesslich beantragt der Personalausschuss, in Ziffer 3.1 der berufsbezogenen Bestimmungen für Priester und Diakone, welche die kirchliche Ernennung und administrative Anstellung eines Pfarrers behandelt, die neue gesetzliche Grundlage aufzuführen (Art. 58 der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009).

### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die berufsbezogenen Bestimmungen für Priester und Diakone (Personalhandbuch Kapitel 3.2, siehe Beilage) werden wie folgt ergänzt (**Ergänzungen kursiv fett**):

#### *3.1 Kirchliche Ernennung und administrative Anstellung eines Pfarrers*

<sup>1</sup> Die Ernennung eines Pfarrers richtet sich nach der kirchlichen Ordnung und erfolgt durch den Diözesanbischof. Ihr geht gemäss Staatskirchenrecht und kirchlichem Vorschlag die Pfarrwahl voraus. Für die Pfarrwahl **und die Bestätigungswahl gilt Art. 58 der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009.**

(...)

<sup>2</sup> ~~Für den von der Kirchengemeinde gewählten Pfarrer gilt ausserdem hinsichtlich der Bestätigungswahl § 17 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen vom 7. Juli 1963.~~

#### *4. Stellenbeschrieb und Pflichtenheft*

<sup>2</sup> Das **Pflichtenheft** des Diakons mit Gemeindeleitungsfunktion wird nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitglied der Kirchenpflege erstellt. Anschliessend muss das Pflichtenheft vom Generalvikar genehmigt werden. Danach wird es vom Diakon, **dem** Pfarradministrator, dem Dekan **sowie der Kirchenpflege als Kenntnisnahme unterzeichnet.**

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 32

<sup>3</sup> Das Pflichtenheft der übrigen Priester und Diakone wird von der innerkirchlich linienvorgesetzten Person im Einvernehmen mit dem Priester oder dem Diakon und nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitglied der anstellenden Behörde erstellt. Anschliessend muss es vom Generalvikar genehmigt werden. Danach wird das Pflichtenheft vom Priester oder Diakon **sowie der anstellenden Behörde als Kenntnisnahme unterzeichnet**.

2. Mitteilung an Weihbischof Dr. Marian Eleganti, Generalvikar Dr. Josef Annen sowie an die Bereichsleiter Spezialseelsorge, Finanzen und Personal des Synodalrates.

## **Anstellungsordnung. Ergänzungen des Einreichungsplanes und der berufsbezogenen Bestimmungen für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten**

Am 5. Juni 2010 hat der Diözesanbischof die „Rahmenordnung für Seelsorgeräume im Bistum Chur“ in Kraft gesetzt. Die Rahmenordnung enthält eine Nomenklatur von pastoralen und anderen Funktionen.

Der Personalausschuss hat in Zusammenarbeit mit dem Generalvikar geprüft, welche Bestimmungen der Anstellungsordnung aufgrund der Rahmenordnung für Seelsorgeräume anzupassen sind und festgestellt, dass insbesondere im Einreichungsplan (Personalhandbuch Kapitel 3.12), in den berufsbezogenen Bestimmungen für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten (Personalhandbuch Kapitel 3.3) sowie in den berufsbezogenen Bestimmungen für Priester und Diakone (Personalhandbuch Kapitel 3.2) die Funktionen Pfarrbeauftragte und Seelsorgeraumassistentinnen/Seelsorgeraumassistenten ergänzt werden müssen.

### **Stellung der Pfarrbeauftragten sowie der Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten in der Anstellungsordnung**

Die Aufgaben als Pfarrbeauftragte oder als Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten können nur Personen ausüben, die ein theologisches Studium absolviert und mehrere Jahre als Pastoralassistentinnen oder Pastoralassistenten gearbeitet haben. Zudem müssen sie die Ausbildung „Gemeindeleitung“ oder eine gleichwertige Ausbildung absolvieren.

Pfarrbeauftragte sind für eine Pfarrei zuständig, Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten für den ganzen Seelsorgeraum. Ein Vergleich der Pflichtenhefte zeigt, dass die Aufgaben und Kompetenzen der Pfarrbeauftragten sowie der Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten weitgehend identisch sind mit der bisherigen Funktion der Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter. Insbesondere sind alle drei Funktionen mit Personalführungsverantwortung betraut. Für den Generalvikar ist es zudem wichtig, dass die Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten hierarchisch nicht den Pfarrbeauftragten unterstellt werden. Aufgrund des weitgehend identischen Pflichtenheftes, und weil die zwei Funktionen im Team zusammen mit dem Pfarrer für den ganzen Seelsorgeraum Mitverantwortung tragen, ergibt sich, dass alle drei Funktionen in der Anstellungsordnung gleich behandelt werden. In diesem Sinne sind insbesondere folgende Bestimmungen der Anstellungsordnung anzupassen:

Einreichungsplan :

- Einreihung in der Lohnklasse 21

Berufsbezogene Bestimmungen Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten:

- Erforderliche Ausbildung (Ziffer 2 Abs. 2)
- Unterschriftenregelung bei der Anstellung (Ziffer 4.1)
- Erstellung und Unterzeichnung der Pflichtenhefte (Ziffer 5)
- Fördergespräche an Stelle von Mitarbeiterbeurteilungen (Ziffer 7)
- Wohnsitz im Pfarrhaus (Ziffer 9)
- Freie Tage (Ziffer 11)
- Sabbatzeit (Ziffer 14)

Berufsbezogene Bestimmungen Priester und Diakone:

- Kirchliche Ernennung und administrative Anstellung eines Mitarbeiters im Dienst als Priester oder Diakon (Ziffer 3.6)

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

Darüber hinaus hat der Personalausschuss die erläuternden Kapitel, Tabellen und Muster mit den neuen Funktionen ergänzt (z.B. 5.1 Anstellung von kirchlichen Mitarbeitenden mit einer kirchlichen Ernennung oder missio canonica, 5.7 Pflichtenheft für Seelsorgende mit Gemeindefunktionsfunktion, 7.4 Fördergespräche mit Seelsorgenden in Gemeindefunktionsfunktion, 9.2 Sabbatzeit, 15.1 Unterschriftenregelung).

### **Weitere Ergänzungen im Einreichungsplan: „Missionsleiter Migrantenseelsorge“, „Weihbischof“ und „Bischofsvikar für einen festgelegten Gebietsteil der Diözese“**

Im Einreichungsplan, den der Synodalrat anlässlich der Totalrevision der Anstellungsordnung erlassen hat, wurden nebst den Pfarrern neu auch die Missionsleiter der Migrantenseelsorge in der Lohnklasse 21 aufgeführt, nachdem sie zuvor in der Lohnklasse 19 eingereiht waren. In der Praxis wurde diese Beförderung von der Lohnklasse 19 in die Lohnklasse 21 lediglich für Missionsleiter umgesetzt, welche auch kirchenrechtlich auf gleicher Stufe wie ein Pfarrer stehen und einer sogenannten Personalpfarrei vorstehen; zur Zeit sind dies der Leiter der Französischsprachige Seelsorge Zürich sowie der Leiter der Missione Cattolica Italiana Zürich und San Francesco, Winterthur. Die anderen Missionsleiter wurden, sofern sie eine grössere Mission leiten und auch eine Vorgesetztenfunktion ausüben, in der Lohnklasse 20 eingereiht. Diese Praxis soll nun auch im Einreichungsplan festgehalten werden.

Schliesslich beantragt der Personalausschuss, auch die Funktionen „Weihbischof“, „Bischofsvikar für einen festgelegten Gebietsteil“ (can. 479 §2 CIC), in die Lohnklasse 25 des Einreichungsplan aufzunehmen. Dabei gilt es zu beachten, dass „Bischofsvikare für einen Geschäftsbereich“ oder für „die Gläubigen eines bestimmten Ritus bzw. Personenkreises“ ausdrücklich von einer Einreihung in die Lohnklasse 25 ausgenommen sind.

### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Der Einreichungsplan (Personalhandbuch Kapitel 3.12, siehe Beilage) wird wie folgt ergänzt (**Ergänzungen kursiv fett**):

*Klasse 20*

*Pfarr-Rektoren*

**Missionsleiter Migrantenseelsorge**

*Stabsmitarbeiterin/Stabsmitarbeiter m.b.A.*

*Klasse 21*

*Pfarrer, Pfarradministrator mit Gemeindefunktionsfunktion*

*Pastoralassistentin/Pastoralassistent mit Gemeindefunktionsfunktion*

**Pfarrbeauftragte/ Pfarrbeauftragter, Seelsorgeraumassistentin/Seelsorgeraumassistent**

**Missionsleiter Migrantenseelsorge (Personalpfarrei)**

*Kategorialseelsorgerin/Kategorialseelsorger (Spezialseelsorge) mit Leitungsfunktion*

*(Dienststellenleitung)*

*Bereichsleiter des Synodalrates*

*Stabsmitarbeiterin/Stabsmitarbeiter m.b.A.*

*Klasse 25*

**Weihbischof**

*Generalvikar*

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 35

## **Bischofsvikar für einen festgelegten Gebietsteil der Diözese**

Generalsekretärin/Generalsekretär

2. Die berufsbezogenen Bestimmungen für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten (Personalhandbuch Kapitel 3.3, siehe Beilage) werden wie folgt ergänzt (**Ergänzungen kursiv fett**):

### **1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die nachstehenden Bestimmungen gelten für:

- Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Kategoriale Seelsorgerinnen und Kategoriale Seelsorger (Spezialseelsorge)
- Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, **Pfarreibeauftragte, Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten**.

(...)

### **2. Ausbildung**

<sup>2</sup> Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion **sowie Pfarreibeauftragte, Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten** haben den „Obligatorischen Grundkurs für Seelsorgerinnen und Seelsorger, die zum ersten Mal eine Gemeindeleitung übernehmen“ oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert.

(...)

#### **4.1 Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, Pfarreibeauftragte, Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten**

Die Anstellungsverfügung wird von der ~~angestellten Person mit der Gemeindeleitung beauftragten Person~~ und von der Kirchenpflege unterzeichnet. Die ~~angestellte Person mit der Gemeindeleitung beauftragte Person~~ sendet die Anstellungsverfügung dem Generalvikar. Der Generalvikar bestätigt die Kenntnisnahme der Anstellungsverfügung mit seinem Visum.

(...)

### **5. Pflichtenheft**

<sup>1</sup> Das Pflichtenheft der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, **der Pfarreibeauftragten, sowie der Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten** wird vom Pfarrer oder Pfarradministrator unter Beizug des Dekans im Einvernehmen mit der betreffenden ~~angestellten Person Gemeindeleiterin oder dem Gemeindeleiter~~ sowie dem zuständigen Mitglied der Kirchenpflege erstellt. Anschliessend muss das Pflichtenheft vom Generalvikar genehmigt werden. Danach wird es von allen Beteiligten unterzeichnet.

(...)

### **7. Fördergespräch, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung und Lohnstufenanstieg**

<sup>1</sup> Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die mit der Gemeindeleitung betraut sind **sowie Pfarreibeauftragte, Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten**, haben Anspruch auf ein jährlich durchgeführtes Fördergespräch mit der von der innerkirchlich vorgesetzten Person bezeichneten Stelle. (...)

<sup>3</sup> Der Lohnstufenanstieg innerhalb der Lohnklasse erfolgt bei Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die mit der Gemeindeleitung beauftragt sind **sowie für Pfarreibeauftragte, Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten**, gestützt auf ein Fördergespräch.

(...)

## **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

Synodalrat  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 36



## 9. Wohnsitzpflicht, Arbeitsplatz

<sup>2</sup> In Fällen, in welchen die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter, **Pfarrbeauftragte, Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten** im Pfarrhaus wohnen, sind die Bestimmungen betreffend den Pfarrhaushalt sinngemäss anwendbar.

(..)

## 11. Freie Tage

<sup>1</sup> Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion, **Pfarrbeauftragte, Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten**, haben Anrecht auf mindestens einen freien Werktag pro Woche und zusätzlich ein freies Wochenende pro Monat (Samstag/Sonntag oder Sonntag/Montag). Bei Ferien, die sich über ein Wochenende erstrecken, gilt das freie Wochenende als bezogen.

<sup>2</sup> Nach Weihnachten und Ostern können Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten mit Gemeindeleitungsfunktion **sowie Pfarrbeauftragte, Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten** je drei freie Tage als Überzeitkompensation beziehen. Sie sollen wenn möglich innerhalb der Schulferien bezogen werden.

(..)

## 14. Sabbatzeit

Die in der Seelsorge tätigen, mit der Funktion der Gemeindeleitung betrauten Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten **sowie Pfarrbeauftragte, Seelsorgeraumassistentinnen und Seelsorgeraumassistenten** können nach 14 Dienstjahren im Bistum Chur, wovon in der Regel mindestens 7 Jahre im Kanton Zürich als Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter, **Pfarrbeauftragte, Pfarrbeauftragter, Seelsorgeraumassistentin oder Seelsorgeraumassistent**, einen bezahlten 4 Monate dauernden Sabbaturlaub beantragen. Die Lohnfortzahlung während der Sabbatzeit wird von der Körperschaft getragen. Der Synodalrat bewilligt auf Antrag des Generalvikariats Anträge im Rahmen der in den jeweiligen Voranschlägen eingestellten Mittel.

3. Die berufsbezogenen Bestimmungen für Priester und Diakone (Personalhandbuch Kapitel 3.2, siehe Beilage) werden wie folgt ergänzt (**Ergänzungen kursiv fett**):

3.6 *Kirchliche Ernennung und administrative Anstellung eines Mitarbeiters im Dienst als Priester oder Diakon*

<sup>1</sup> Ein Mitarbeiter im Dienst als Priester oder Diakon wird vom Diözesanbischof oder vom Generalvikar im Einvernehmen mit dem Dekan, dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator oder gegebenenfalls der Gemeindeleiterin oder dem Gemeindeleiter, **der oder dem Pfarrbeauftragten, der Seelsorgeraumassistentin oder dem Seelsorgeraumassistenten**, sowie der Kirchenpflege ernannt.

4. Mitteilung an Weihbischof Dr. Marian Eleganti, Generalvikar Dr. Josef Annen sowie die Bereichsleiter Spezialseelsorge, Finanzen und Personal des Synodalrates.

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

Seite 37

## **Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia. Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.

Der Synodalrat hat im Sommer 2009 ein Muster für eine Kirchgemeindeordnung herausgegeben, die den Anforderungen des neuen Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und der neuen Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 Rechnung trägt. § 5 Kirchengesetz räumt den Kirchgemeinden wie der Körperschaft grosse Autonomie ein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrenssicherheit wurde den Kirchgemeinden empfohlen, sich so zu organisieren, wie es das Gemeindegesetz vorsieht. Die Musterkirchgemeindeordnung lehnt sich daher sehr eng an das Gemeindegesetz und an die Mustergemeindeordnung des Kantons an. Der Stadtverband hat die Musterordnung für die Kirchgemeinden in der Stadt Zürich angepasst und die Spezialitäten, die die Mitgliedschaft im Zweckverband mit sich bringt, eingearbeitet.

Die Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia hat ihre Kirchgemeindeordnung neu erlassen. Sie übernahm den Mustertext des Stadtverbandes. Von der Möglichkeit einer Vorprüfung durch das Sekretariat des Synodalrates wurde nicht Gebrauch gemacht. Die Stimmberechtigten haben in der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2010 die neue Kirchgemeindeordnung verabschiedet. Die Kirchenpflege ersucht den Synodalrat, die neue Kirchgemeindeordnung zu genehmigen. Sie bestimmt nach der Genehmigung des Synodalrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zur Kirchgemeindeordnung sind lediglich zwei redaktionelle Bemerkungen anzubringen: Im eingereichten Exemplar ist in Art.15 Ziff. 3 der Schluss weggefallen. Art. 15 Ziff. 3 lautet: „wenn mindestens 100 Stimmberechtigte es verlangen“. Im Art. 37 ist eine Absatzzählung zu viel.

Die Kirchgemeindeordnung ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs.4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia in der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2010 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Zürich-St. Theresia.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Kirchgemeinde Geroldswil. Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.

Der Synodalrat hat im Sommer 2009 ein Muster für eine Kirchgemeindeordnung herausgegeben, die den Anforderungen des neuen Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und der neuen Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 Rechnung trägt. § 5 Kirchengesetz räumt den Kirchgemeinden wie der Körperschaft grosse Autonomie ein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrenssicherheit wurde den Kirchgemeinden empfohlen, sich so zu organisieren, wie es das Gemeindegesetz vorsieht. Die Musterkirchgemeindeordnung lehnt sich daher sehr eng an das Gemeindegesetz und an die Mustergemeindeordnung des Kantons an.

Die Kirchgemeinde Geroldswil hat ihre Kirchgemeindeordnung neu erlassen. Sie übernahm weitgehend den Mustertext. Ein Entwurf wurde zur Vorprüfung beim Sekretariat des Synodalrates eingereicht und vom juristischen Sekretär auf die Gesetzmässigkeit geprüft. Die von ihm angeregten Änderungen wurden aufgenommen. Die Stimmberechtigten haben in der Kirchgemeindeversammlung vom 3. November 2010 die neue Kirchgemeindeordnung verabschiedet. Die Kirchgemeindeordnung tritt nach der Genehmigung des Synodalrates auf Beschluss der Kirchenpflege in Kraft. Die Kirchenpflege ersucht den Synodalrat, die neue Kirchgemeindeordnung zu genehmigen.

Die Kirchgemeindeordnung ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs.4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Geroldswil in der Kirchgemeindeversammlung vom 3. November 2010 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Geroldswil.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

### **Kirchgemeinde Kloten. Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.

Der Synodalrat hat im Sommer 2009 ein Muster für eine Kirchgemeindeordnung herausgegeben, die den Anforderungen des neuen Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und der neuen Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 Rechnung trägt. § 5 Kirchengesetz räumt den Kirchgemeinden wie der Körperschaft grosse Autonomie ein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrenssicherheit wurde den Kirchgemeinden empfohlen, sich so zu organisieren, wie es das Gemeindegesetz vorsieht. Die Musterkirchgemeindeordnung lehnt sich daher sehr eng an das Gemeindegesetz und an die Mustergemeindeordnung des Kantons an.

Die Kirchgemeinde Kloten hat ihre Kirchgemeindeordnung neu erlassen. Sie übernahm weitgehend den Mustertext. Ein Entwurf wurde zur Vorprüfung beim Sekretariat des Synodalrates eingereicht und vom juristischen Sekretär auf die Gesetzmässigkeit geprüft. Die von ihm angeregten Änderungen wurden mit einer Ausnahme aufgenommen. Er machte die Kirchenpflege darauf aufmerksam, dass der rechtlich korrekte Name der Kirchgemeinde Kirchgemeinde Kloten und nicht Kloten-Bassersdorf-Nürensdorf sei und dass dieser Name in der Ordnung verwendet werden müsse. Die Korrektur ist im Titel vollzogen worden, nicht aber in Art. 1 der Kirchgemeindeordnung. Bezüglich des in Art. 1 verwendeten Namens ist somit ein Vorbehalt anzubringen. Die Stimmberechtigten haben in der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010 die neue Kirchgemeindeordnung verabschiedet. Die Kirchenpflege ersucht den Synodalrat, die neue Kirchgemeindeordnung zu genehmigen. Sie beschliesst danach den Inkraftsetzungstermin.

Die Kirchgemeindeordnung ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs.4 Kirchenordnung mit dem genannten Vorbehalt vom Synodalrat genehmigt werden.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Kloten in der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2010 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird mit dem Vorbehalt gemäss den Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Kloten.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Kirchgemeinde Schlieren. Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.

Der Synodalrat hat im Sommer 2009 ein Muster für eine Kirchgemeindeordnung herausgegeben, die den Anforderungen des neuen Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und der neuen Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 Rechnung trägt. § 5 Kirchengesetz räumt den Kirchgemeinden wie der Körperschaft grosse Autonomie ein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrenssicherheit wurde den Kirchgemeinden empfohlen, sich so zu organisieren, wie es das Gemeindegesetz vorsieht. Die Musterkirchgemeindeordnung lehnt sich daher sehr eng an das Gemeindegesetz und an die Mustergemeindeordnung des Kantons an.

Die Kirchgemeinde Schlieren hat ihre Kirchgemeindeordnung neu erlassen. Sie übernahm den Mustertext. Von der Möglichkeit, den Entwurf einer Vorprüfung zu unterziehen, wurde nicht Gebrauch gemacht. Die Stimmberechtigten haben in der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 die neue Kirchgemeindeordnung verabschiedet. Die Kirchgemeindeordnung tritt nach der Genehmigung des Synodalrates in Kraft. Die Kirchenpflege ersucht den Synodalrat, die neue Kirchgemeindeordnung zu genehmigen.

Die Kirchgemeindeordnung ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs.4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Schlieren in der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Schlieren.

**Universität Freiburg. Internationale Tagung „Patterns of Exclusion in the 20<sup>th</sup> and 21<sup>st</sup> Century“. Gesuch um finanzielle Unterstützung**

Das Departement für Historische Wissenschaften der Universität Fribourg organisiert vom 16. – 18. Mai 2011 die internationale Tagung „Paradigmen der Exklusion im 20. und 21. Jahrhundert: Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit in Europa“ in Zusammenarbeit mit dem Leo Baeck Institute London, dem führenden wissenschaftlichen Zentrum für deutsch-jüdische Geschichte.

In der Konferenz geht es um einen Vergleich der drei Phänomene Rassismus, Antisemitismus und Islamophobie, d.h. um das Herauskristallisieren und Identifizieren von Gemeinsamkeiten und Unterschieden. Diese Fragestellung erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld Religion – Staat – Gesellschaft.

Für die fünf Diskussions-Panels und den abschliessenden Roundtable werden gesamthaft CHF 50'857 budgetiert. Fest zugesprochen sind bis zum Zeitpunkt der Antragstellung CHF 21'700, von der Universität Freiburg und dem Büro für Toleranzkultur. Weiter wurden diverse Stiftungen angefragt und der Schweizerische Nationalfonds. Von der Katholischen Kirche im Kanton Zürich werden CHF 5'000 erbeten; andere kirchliche Institutionen wurden, soweit ersichtlich, nicht angefragt.

Ohne Zweifel haben die Kirchen ein grosses Interesse daran, dass diese Thematik breit und vertieft diskutiert wird und dass dabei namentlich ausgrenzende Denk- und Verhaltensmuster aufgezeigt werden. Der Ressortleiter empfiehlt einen Beitrag von CHF 2'000 mit dem Hinweis, auch bei anderen katholischen staatskirchenrechtlichen Organisationen wie Freiburg oder St. Gallen und bei der reformierten Landeskirche anzuklopfen.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Dem Departement für Historische Wissenschaften der Universität Freiburg wird zur Durchführung der Tagung „Pattern of Exclusion in the 20<sup>th</sup> und 21<sup>st</sup> Century“, vom 16. – 18. Mai 2011 ein einmaliger Beitrag von CHF 2'000 zugesprochen.
2. Der Betrag geht zulasten von Konto 651, nicht budgetierte einmalige Beiträge Synodalrat, Rechnung 2010.
3. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
4. Mitteilung an Universität Freiburg, Prof. Dr. Damir Skenderovic, Dr. Christina Späti, Dep. Historische Wissenschaften, Avenue de l'Europe 20, 1700 Freiburg, Dr. Benno Schnüröger, Präsident Synodalrat und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Sekretariat Synodalrat

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 10. Januar 2011

**22. Afro-Pfingsten Winterthur. Beitragsgesuch für das Festival 2011 in Winterthur**

Seit über 20 Jahren vermittelt das Festival Afro-Pfingsten in Winterthur über seine Musik, seinen Markt, seine Workshops und sein reichhaltiges Rahmenprogramm aufschlussreiche, interessante und anregende Einblicke ins facettenreiche Leben Afrikas und in viele Aspekte der Länder des Südens und leistet so einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und zur Integration der Einwanderer aus diesen Ländern.

Die selbst erwirtschafteten Einnahmen decken die Kosten nicht. Das Festival ist deshalb auf öffentliche Beiträge und private Sponsoren angewiesen. Das Budget 2011 enthält Kosten im Gesamtbetrag von CHF 1'750'000 und Einnahmen von CHF 1'500'000. Für die noch offenen CHF 250'000 wurden ausser der Katholischen Kirche im Kanton Zürich das DEZA, die Stadt Winterthur, der Kanton Zürich, der Lotteriefond, die Ernst Göhner-Stiftung, die Kulturstiftung Winterthur und weitere Stiftungen angefragt. Der Förderverein Afro-Pfingsten übernimmt die Defizitgarantie.

Wie schon in den Jahren 2007 und 2009 empfiehlt der Ressortleiter auch für 2011 einen einmaligen Anerkennungsbeitrag für die zahlreichen freiwilligen Helfer von CHF 2'000 zu sprechen.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Dem Förderverein Afro-Pfingsten wird zur Durchführung des 22. Afro-Pfingsten Festivals vom 9. – 13. Juni 2011 in Winterthur ein einmaliger Anerkennungsbeitrag von CHF 2'000 zugesprochen.
2. Als allfälliger Sponsorenvermerk soll der Hinweis „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Der Betrag geht zulasten von Konto 650, einmalige kulturelle und soziale Beiträge, Rechnung 2011.
4. Mitteilung an Afro-Pfingsten, Daniel Bühler, Schaffhauserstrasse 4, 8400 Winterthur, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Sekretariat Synodalrat

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**